

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend Revision des Dekretes über die Organisation
des Steuerwesens (Neuorganisation des Steuerwesens)**

06-50

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Revision des Dekretes über die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2000¹. Die Vorlage ist Teil des Projektes «sh.auf» und betrifft die bestehende Aufgabenteilung im Steuerwesen zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich der Veranlagung und des Steuerbezuges der natürlichen Personen. Die bestehende Verbundaufgabe soll aufgehoben werden und die Aufgabenerfüllung künftig allein Sache des Kantons sein, der die Aufgabe – nach einer Übergangsfrist – zentral vollziehen soll. Ebenso soll der Kanton künftig die Kosten für diese Aufgabe allein tragen. Die Kompetenz der Gemeinden, ihren Steuerfuss festzulegen, wird von der vorgeschlagenen Neuorganisation des Steuervollzugs nicht betroffen und bleibt unverändert. Die Vorlage betrifft nur die Aufgabenteilung im Vollzug bzw. die Organisation des Steuerwesens. Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Ausgangslage

1. Neuorganisation des Steuerwesens als Teilprojekt von «sh.auf»

Das Reformprojekt «sh.auf» hat bekanntlich zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und das Entwicklungspotential des Kantons Schaffhausen gegenüber den Nachbarregionen zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung des Kantons und seiner Gemeinden und damit die Lebensqualität und den Wohlstand der Bevölkerung langfristig zu sichern. Diese Ziele sollen erreicht werden, indem die drei gegenseitig voneinander abhängigen Handlungsfelder *Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung*, *Finanzausgleich* sowie *Struktur- und Verwaltungsreform* optimiert werden, um den Gemeinden, der Stadt und dem Kanton neue Perspektiven zu eröffnen.

Das aus Kantons- und Gemeindevertretern zusammengesetzte Teilprojekt «Steuern»² von

¹ SHR 641.110

² Der Arbeitsgruppe gehörten an: Dr. Stefan Bilger, Departementssekretär Finanzdepartement (Vorsitz); Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung: Alfred Streule, Dienststellenleiter, Hermann Schlatter, Leiter Abteilung natürliche Personen; Vertreter der Gemeinden: Gianni Dalla Vecchia, Chef Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen; Karl Messmer, Steuerkatasterführer Neuhausen am Rheinfall; Albert Trüllinger, Finanzreferent Wilchingen; Ueli Burkhard, Finanzreferent Dörflingen; Gottfried Werner, Finanzreferent Beggingen; Johann Gnädinger, Steuerkatasterführer Ramsen (bis Sommer 2003); Martin Gasser, stv. Chef Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen (ab Herbst 2003). Vgl. dazu den

«sh.auf» hatte den Auftrag, die bestehende Verbundaufgabe im Steuerwesen zu analysieren und allfällige Vorschläge zu unterbreiten, welche folgende Eckwerte zu berücksichtigen hatten:

- Steigerung der Effektivität und Effizienz des Gesamtsystems «Vollzug des Steuerwesens» (Kanton und Gemeinden);
- sachgerechte und zweckmässige Zuordnung der Aufgabenteilung im Steuerwesen auf die Ebenen Kanton/Gemeinde (Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, Schaffung klarer Zuständigkeiten), insbesondere auch mit Blick auf künftige Entwicklungen;
- Verminderung des Verwaltungsaufwandes (Ablaufoptimierungen, Eliminierung von Doppelspurigkeiten usw.);
- Realisierung von Kostensenkungen und/oder Qualitätsverbesserungen bei der Aufgabenerfüllung.

Der Steuerungsausschuss «sh.auf» hat in seinem Schlussbericht vom 15. Dezember 2004 vorgeschlagen, die unübersichtliche, komplizierte und kostenintensive Aufgabenteilung im Steuerwesen zu entflechten und die Aufgabe – wie in zahlreichen anderen, vergleichbaren Kantonen – dem Kanton zu übertragen (Kantonsaufgabe). Der Steuerungsausschuss hat dabei grossmehrheitlich eine Lösung favorisiert, wonach das gesamte Steuerwesen vom Kanton zentral vollzogen werden soll (zentraler Vollzug). Die Umsetzung sollte unabhängig von der Gemeinde- und Strukturreform vollzogen werden. Die Neuorganisation ist durch eine Dekretsänderung vom Kantonsrat zu realisieren.

In der breit angelegten Vernehmlassung stiessen die Vorschläge des Steuerungsausschusses zur Neuorganisation des Steuerwesens mehrheitlich auf Zustimmung. Vereinzelt wurden die Vorschläge abgelehnt. Auf die Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung ist nachfolgend unter Ziff. IV/3 (S. 18) näher einzugehen.

Nach der Auswertung der Vernehmlassung zum Gesamtprojekt «sh.auf» hat der Regierungsrat im September 2005 die Stossrichtungen zur weiteren Umsetzung des Reformprojektes «sh.auf» wie folgt festgelegt:

- Die Aufgabenteilung soll sich an der bisherigen Gemeindestruktur orientieren. Im Rahmen der «Goldvorlage» werden im Finanzausgleichsfonds separate Mittel in Höhe von 15 Mio. Franken reserviert zur Förderung und Unterstützung von künftigen Gemeindezusammenschlüssen und für künftige Zusammenarbeitsprojekte auf Gemeindeebene. Gemeindezusammenschlüsse sollen durch die Gemeinden selber initiiert und gestaltet werden. Die Referendumsfrist der «Goldvorlage» läuft bis zum 6. Juli 2006.
- Der Ressourcenausgleich als Teil des Finanzausgleiches soll weitergeführt werden, um die unterschiedliche Steuerkraft zwischen den Gemeinden teilweise auszugleichen. Über den neu zu konzipierenden Lastenausgleich sollen einseitig verteilte Lasten (Bildungslast, Sozialhilfelastr, Polizeilast, Zentrumslast, Last der Weite) gerechter verteilt bzw. ausgeglichen werden. Eine entsprechende Vorlage ist in Bearbeitung und wird dem Kantonsrat voraussichtlich vor den Sommerferien 2006 unterbreitet werden.

Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Steuern» vom 24. Februar 2004 sowie Schlussbericht Steuerungsausschuss vom 15. Dezember 2004, S. 14 und S. 152 - 163.

- Bisher gemeinsam durch Kanton und Gemeinden erfüllte Aufgaben sollen weitestmöglich entflochten werden. Das Steuerwesen soll Aufgabe des Kantons und zentral vollzogen werden. Es ist eine mehrjährige Übergangsfrist für die Überführung der Gemeindesteuerverwaltungen an den Kanton einzuräumen.
- Der Bereich Gesundheit und Alter bleibt Verbundaufgabe, jedoch mit klareren Zuständigkeiten und insbesondere der Abkehr von der bisherigen Objekt- zu einer neuen Subjektfinanzierung.
- Die Führung der Volksschule bleibt Gemeindeaufgabe. Die Reformen im Bildungsbereich, unter anderem mit der Einführung der Schülerpauschale, den geleiteten Schulen und der verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden, werden im neuen Schulgesetz berücksichtigt. Die Vernehmlassung zu den Entwürfen für ein neues Bildungsgesetz und ein neues Schulgesetz ist Ende Februar 2006 zu Ende gegangen. Der Ausgleich der Bildungslasten wird beibehalten. Die entsprechende Vorlage soll im September 2006 dem Kantonsrat unterbreitet werden.
- Die Sozialhilfe bleibt ebenfalls Gemeindeaufgabe. Die grossen Unterschiede in diesem Bereich bei den Gemeinden sollen durch den Einbezug der Sozialhilfelast in den Lastenausgleich des Finanzausgleichs gemildert bzw. ausgeglichen werden.
- Die neue Aufgabenteilung und die Finanzierungsentflechtung sowie der revidierte Finanzausgleich (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich) sollen auf den 1. Januar 2008 umgesetzt werden und mit den Auswirkungen des neuen Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen (NFA) abgestimmt werden.

2. Die Organisation des Steuerwesens im Kanton Schaffhausen

Das Steuerwesen wird einerseits vom Bund³ und andererseits vom Kanton⁴ gesetzlich geregelt. Der Vollzug des Steuerwesens ist im Kanton Schaffhausen heute auf Kanton und Gemeinden im Rahmen einer *Verbundaufgabe* aufgeteilt:

Die rund 2'960 juristischen Personen – also die Unternehmen und Firmen – werden bereits heute vollständig und zentral vom Kanton bearbeitet. Demgegenüber werden die rund 49'800 Steuereinstellungen der natürlichen Personen⁵ einerseits vom Kanton und andererseits von den Gemeinden bearbeitet. Der Kanton veranlagt aktuell rund 14'000 Steuereinstellungen (alle rund 5'250 Selbständigerwerbenden, rund 350 Spezialfälle bei den Unselbständigerwerbenden sowie rund 8'400 Unselbständigerwerbende aufgrund der Aufgabenübertragung von insge-

³ Vorliegend relevant sind insbesondere folgende Erlasse: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.01), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14), Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.21).

⁴ Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000, Dekret betreffend die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2001, Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 sowie diverse Weisungen/Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung.

⁵ Die Gesamtanzahl von 49'800 Steuereinstellungen setzt sich wie folgt zusammen: 42'200 primär Steuerpflichtige (Personen mit Wohnsitz im Kanton) zuzüglich 2'800 sekundär Steuerpflichtige (Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, jedoch mit einem Steuerdomizil im Kanton aufgrund einer Betriebsstätte oder einer Liegenschaft im Kanton) zuzüglich 4'800 sogenannte sekundär-sekundär Steuerpflichtige (primär oder sekundär steuerpflichtige Person mit weiteren Steuerdomizilen im Kanton).

samt 11 Gemeinden an den Kanton). Daneben bearbeitet der Kanton alle Steuerpflichtigen im Bereich der Quellensteuer, der Verrechnungssteuer und vollzieht das Inkasso bei der direkten Bundessteuer. Eine weitere Aufgabenteilung besteht bei der Grundstückgewinnsteuer, welche mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen sowie von einigen weiteren Gemeinden von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt wird, wobei der Bezug wiederum durch die Gemeinden erfolgt. Weiter werden die Erbschaftssteuern von den Gemeinden veranlagt und hernach vom Kanton bezogen. Schliesslich übt der Kanton die *fachliche Aufsicht* über das gesamte Steuerwesen – auch auf Gemeindeebene – aus.

Demgegenüber bearbeiten die Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung zusammen rund 35'800 Steuerdossiers von unselbständigerwerbenden Personen. Die Gemeinden führen das entsprechende Register und stellen das Inkasso der Kantons- und Gemeindesteuern für diese Personen sicher. Für die Veranlagung und das Inkasso der Kantonssteuer erhalten die Gemeinden vom Kanton gemäss § 73 der Verordnung über die direkten Steuern (StV; SHR 641.111) eine Entschädigung (sog. Einzugsprovision) in der Höhe von gesamthaft rund 1,56 Mio. Franken.⁶

Wie erwähnt haben bereits 11 Gemeinden das Steuerwesen bzw. ihre Steuerverwaltung an den Kanton übertragen (in Klammern: Jahr der Übertragung): Barga (2002), Beggingen (2001), Büttenhardt (2001), Guntmadingen (2000), Hemmental (2006), Hofen (2005), Lohn (2002), Merishausen (2002), Neuhausen am Rheinflall (2005), Opfertshofen (2001), Trasdadingen (2003). Hinzu kommen 2 weitere Gemeinden, die keine eigene Steuerverwaltung mehr betreiben und die Aufgabe einer anderen Gemeinde übertragen haben (Altdorf an Thayngen und Bibern an Stetten). Von den insgesamt 32 Gemeinden verfügen somit heute noch 19 Gemeinden über eine eigene Steuerverwaltung. Es kann somit festgestellt werden, dass vor allem Kleinst- und Kleingemeinden keine eigene Steuerverwaltung mehr betreiben. Daneben hat zudem die zweitgrösste Gemeinde Neuhausen am Rheinflall mit rund 6'800 Steuerpflichtigen 2005 ihre Steuerverwaltung dem Kanton übertragen.

Die heute bestehende, vorstehend beschriebene Aufgabenteilung ist historisch gewachsen. Sie kann in der Übersicht folgendermassen dargestellt werden:

⁶ Vgl. Geschäftsbericht 2004, WoV-Dienststellen, Steuerverwaltung, Tabelle III, S. 91. Von den dort ausgewiesenen 1,90 Mio. Franken Einzugsprovision werden 1,56 Mio. Franken ausbezahlt, da jenen 11 Gemeinden, die das Steuerwesen dem Kanton übertragen haben, die Einzugsprovision nicht mehr ausgerichtet wird. Umgekehrt entschädigen die Gemeinden den Kanton für die Veranlagung und das Inkasso der Gemeindesteuern bei den juristischen Personen mit insgesamt 60'000 Franken.

Aktuelle Aufgabenteilung im Steuerwesen Kanton - Gemeinden im Jahr 2006

Was	Anzahl Steuerpflichtige ⁷	Kanton			Gemeinde	
		Veranlagung	Bezug	Aufsicht	Veranlagung	Bezug
Juristische Personen alle Steuern	2'958	X	X			
Natürliche Personen						
selbständig Erwerbende - Kantons- und Gemeinde- steuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	5'250	X X* X	X			X
Spezialfälle - Kantons- und Gemeinde- steuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	350	X X* X	X			X
dem Kanton übertragene unselbständige natürliche Personen - Kantons- und Gemeinde- steuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	8'400	X X* X	X X			
Übrige unselbständige natür- liche Personen - Kantons- und Gemeinde- steuern - Bundessteuer - Verrechnungssteuer	35'800	X	X	X X	X X*	X
Grundstückgewinnsteuer Schaffhausen, Hallau, Thayn- gen, Stein am Rhein, Beringen übrige Gemeinden	230 300	X		X	X	X X
Quellensteuern	8'350	X	X			

*Die Veranlagung der direkten Bundessteuer wird in der Regel von der Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer abgeleitet.

⁷ Geschäftsbericht 2004, WoV-Dienststellen, Steuerverwaltung, Tabelle I, S. 89. In Bezug auf die Anzahl Steuereinstellungen wird in der ganzen Vorlage das Zahlenmaterial des Jahres 2004 verwendet.

II. Stärken-/Schwächen-Analyse der aktuellen Aufgabenteilung und Aufgabenerfüllung im Bereich Steuerwesen «Natürliche Personen»

Die nachfolgende Stärken-/Schwächenanalyse ist eine Ist-Analyse, welche die Hauptpunkte der bestehenden Situation und Organisation im Bereich «Steuerwesen natürliche Personen» darstellt. Sie soll Hinweise geben für die Beantwortung der Frage, ob die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich unter den gegebenen und künftigen Rahmenbedingungen im Kanton Schaffhausen zeitgemäss organisiert ist.

1. Vorbemerkungen

• Zuständigkeiten im Bereich des Steuerwesens

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und des kantonalen Steuergesetzes ist das Steuerwesen Kantonsaufgabe. Die Gemeinden verfügen beim Vollzug des Steuerwesens in inhaltlicher Hinsicht über keine Gestaltungsfreiheit und in diesem Sinne auch nicht über (Gemeinde-) Autonomie. Die Gemeinden nehmen in diesem Bereich eine *reine Vollzugsaufgabe* wahr. Die Autonomie der Gemeindeebene beschränkt sich beim Vollzug des Steuerwesens auf die Organisation der kommunalen Steuerverwaltung. Vom Vollzug des Steuerwesens zu unterscheiden ist die Kompetenz der Gemeinde zur Festlegung des Steuerfusses. Diese Kompetenz wird durch eine allfällige Neuorganisation des Steuervollzugs nicht tangiert und bleibt in jedem Fall unverändert bestehen.

• Steuerregister, Steuerveranlagung und Steuerinkasso als «Massengeschäft»

Die Bearbeitung der insgesamt 49'800 im Kanton anfallenden Steuerdossiers bei den natürlichen Personen ist ein «Massengeschäft», deren Bewältigung in den letzten Jahren durch die zunehmende Unterstützung durch EDV-Hilfsmittel (z.B. zentrales EDV-System «NEST», elektronische Datenverwaltung und -erfassung aufgrund elektronischer Steuererklärungen) massgeblich vereinfacht worden ist. Ohne das im Kanton Schaffhausen seit 2001 in Betrieb stehende steuerspezifische EDV-System (NEST) wäre der Übergang von der zweijährigen zur einjährigen Veranlagung nicht ohne erheblichen Ausbau der Personalressourcen möglich gewesen. Durch das zentral von der kantonalen Steuerverwaltung bzw. der KSD gewartete und betreute EDV-System «NEST» konnte der Mehraufwand praktisch ohne weiteres Personal aufgefangen werden und vereinzelt konnte in der Zwischenzeit auf Gemeindeebene sogar Personal abgebaut werden. Es ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass der Kantonsrat im Jahr 2000 die Verpflichtung zum Anschluss an dieses gemeinsame EDV-System gegen den Widerstand einzelner Gemeinden beschlossen hat.

• Aufgabenerfüllung aus Sicht der Steuerpflichtigen

Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sind zu Recht hoch, wenn es um ihre Steuerveranlagung geht. Es wird von den Steuerbehörden zu Recht eine speditive, fachlich korrekte, insbesondere auch rechtsgleiche, diskrete und kompetente Dienstleistung erwartet.

Die Art und Weise, wie die Steuerpflichtigen mit den Steuerbehörden in Kontakt treten, hat sich in den letzten Jahren – insbesondere auch als Folge der neuen Kommunikati-

onsmittel wie Internet und E-Mail – grundlegend geändert. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass aktuell etwa 14'000 Steuererklärungen (von den 42'200 primär Steuerpflichtigen) oder *rund ein Drittel* elektronisch eingereicht werden (per Steuer-CD oder per Internet-Download) und die Daten somit mit einem Scanner direkt ins System NEST eingelesen werden können.

Aus Sicht des Bürgers spielt es grundsätzlich keine Rolle, welche staatliche Ebene das Steuerwesen im Bereich «Natürliche Personen» vollzieht. Vielmehr ist von entscheidender Bedeutung, dass die Dienstleistung wenn möglich aus einer Hand kommt und von kompetenten und jederzeit erreichbaren Mitarbeitenden speditiv, fachlich korrekt (u.a. rechtsgleich) ausgeführt wird.

2. Stärken- und Schwächenanalyse im Einzelnen

- **Komplizierte und unübersichtliche Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden**

Die bestehende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Veranlagung der natürlichen Personen ist historisch gewachsen. Die Aufgabenerfüllung ist mittlerweile stark verflochten, kompliziert und unübersichtlich. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist je nach Steuerart (Kantons- und Gemeindesteuer, direkte Bundessteuer, Grundstückgewinnsteuer) und Art der Aufgabenerfüllung (Führung/Mutationen Steuerregister, Veranlagung der Steuern, Bezug der Steuern) über beide Ebenen aufgeteilt. Erschwerend ist zudem, dass innerhalb der einzelnen Bereiche (z. B. die Veranlagung der natürlichen Personen, je nach dem, ob es sich um Selbständigerwerbende oder Unselbständigerwerbende handelt) die Aufgabenerfüllung zusätzlich auf beide Ebenen verteilt ist. Als Folge davon bestehen viele Schnittstellen zwischen kantonaler Steuerverwaltung und kommunalen Steuerverwaltungen und daher organisatorischer und administrativer Mehraufwand. Für den Bürger ist zudem vielfach nicht einsichtig, mit welcher Steuerbehörde – kantonaler oder kommunaler – er in welchem Fall zu tun hat. Ein erheblicher Nachteil ist zudem die unterschiedliche Zuständigkeit für die Veranlagung der juristischen Personen (Kanton) und unselbständigen natürlichen Personen (Gemeinde), da beispielsweise bei der Veranlagung einer Familien-Aktiengesellschaft und des geschäftsführenden Aktionärs Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen den beiden Steuereinstellungen bestehen, die zwischen den zuständigen Behörden auszutauschen sind, was bei den Veranlagungen regelmässig zu Weiterungen und zu Verzögerungen führt.

- **Mangelnde Steuerungsmöglichkeiten/Entwicklungsmöglichkeiten des Gesamtsystems «Vollzug Steuerwesen»**

In der heutigen Organisation liegt die strategische/fachtechnische Führung und Verantwortung für das Gesamtsystem «Vollzug Steuerwesen natürliche Personen» bei der kantonalen Steuerverwaltung. Der Kanton trägt zudem von den rund 7,3 Mio. Franken Gesamtkosten rund 5,0 Mio. Franken oder 68 % (vgl. nachstehend Ziff. III/4, S. 15 f.). Demgegenüber liegt die operationelle Zuständigkeit und Verantwortung für über zwei Drittel der Steuereinstellungen bei den natürlichen Personen bei 19 verschiedenen Gemeinden, die

über die im Steuerbereich einzusetzenden Ressourcen entscheiden. Durch diese Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist eine Steuerung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems erheblich erschwert. Es können daher mögliche Effizienzsteigerungen im Vollzugsbereich (z.B. Realisierung eines zentralen Steuerbezugsystems) oder im EDV-Bereich (z.B. Realisierung der EDV-unterstützten, «automatischen» Veranlagung usw.) nicht oder nicht optimal ausgeschöpft werden. Eine weitere Problematik besteht darin, dass die kantonale Steuerverwaltung durch den Betrieb und die Weiterentwicklung des zentralen EDV-Systems zunehmend in den operativen Ablauf der Gemeindesteuerverwaltungen eingreift und systembedingt eingreifen muss.

- **Aufgabenverflechtung führt zu kostenintensiven Doppelspurigkeiten, insbesondere im Inkassowesen**

Da der Kanton gegenüber dem Bund alleinige Abrechnungsstelle für die direkte Bundessteuer ist, zieht der Kanton die direkte Bundessteuer aller primär Steuerpflichtigen (42'200) selber ein. Zusätzlich hat der Kanton jene Kantons- und Gemeindesteuern einzuziehen, deren Veranlagung ihm von den Gemeinden übertragen worden ist (rund 9'600), sowie die Steuern der juristischen Personen. Daneben ziehen die Gemeinden die Kantons- und Gemeindesteuern von allen übrigen rund 40'200 Steuerdossiers ein (also auch z. B. der selbständig Erwerbenden oder anderen Spezialfällen, die vom Kanton veranlagt wurden). Sowohl der Kanton wie auch 19 Gemeindesteuerverwaltungen betreiben somit eine Steuerinkassostelle mit der entsprechenden Administration und dem Inkassoaufwand (Ratenabzahlungsvereinbarungen, Erlasswesen, Betreibungsverfahren, Verlustscheinbewirtschaftung usw.). Hier bestehen kostenintensive Doppelspurigkeiten.

- **Aufgabenverflechtung führt zu administrativem Mehraufwand, insbesondere im Bereich des Aktentransfers und der Finanzströme**

Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt wie erwähnt die Selbständigerwerbenden (5'250 Steuerdossiers) sowie weitere Spezialfälle bei den natürlichen Personen (350 Steuerdossiers). Da diese Steuererklärungen – mit Ausnahme derjenigen, deren Veranlagung dem Kanton übertragen ist - bei den Gemeinden eingehen und diese nach der Veranlagung (durch den Kanton) den Bezug der Steuern veranlassen, werden die Steuerakten dieser Dossiers jeweils hin und her gesendet. Zudem veranlagt der Kanton für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen die Verrechnungssteuer (Eingang bei Gemeinde, Weiterleitung an Kanton). Auch dieser Umstand führt zu einem erheblichen *Akten-transfer* zwischen den Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung und damit zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand.

Zudem bestehen *Finanzströme* zwischen den Gemeinden, die gegen eine Einzugsprovision die Kantonssteuer einziehen und an den Kanton abliefern, und dem Kanton, der die Gemeindesteuern der juristischen Personen für die Gemeinden einzieht und an die Gemeinden abliefert, was mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

- **Aufwändige Qualitätssicherung**

Das kantonale Steuergesetz ist im ganzen Kanton nach den gleichen Kriterien rechtsgleich anzuwenden. Es gilt zu verhindern, dass aufgrund der bestehenden Aufgabenteilung Unterschiede in der Handhabung und Praxis zu einzelnen steuerlichen Sachfragen

in den verschiedenen Gemeinden bestehen. Aus diesem Grund unterstehen die Gemeindesteuerverwaltungen der fachlichen Aufsicht der kantonalen Steuerverwaltung. Die für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständigen Steuerkommissäre betreuen und beaufsichtigen die kommunalen Steuerkatasterführer und Veranlagungspersonen und sind die Ansprechpartner, insbesondere für Problem- und Sonderfälle. Es besteht im Kanton Schaffhausen kein vorgegebenes Anforderungsprofil für kommunale Steuerkatasterführer und Veranlagungspersonen im Sinne einer übergeordneten Qualitätssicherung für die hohen Anforderungen an diese Funktionen (z.B. im Bereich Veranlagung oder Steuerbezug, EDV-Kenntnisse). Die dezentrale Organisation führt zu einem erhöhten (dezentralen) Betreuungsaufwand. Soweit in der Vergangenheit beispielsweise Veranlagungsrückstände in den Gemeinden festgestellt wurden, hatte die kantonale Steuerverwaltung und vereinzelt das Finanzdepartement bei den jeweiligen Gemeinden zu intervenieren.

- **Rasante technologische Entwicklung; Gefahren und Chancen**

Die technologische Entwicklung im Bereich der EDV hat in den vergangenen Jahren im Steuerwesen eine geradezu dramatische Entwicklung durchlaufen und zu einschneidenden Vereinfachungen geführt. Wie erwähnt kommt – wie in anderen Kantonen auch – im ganzen Kanton das einheitliche Steuer-EDV-System «NEST» zur Anwendung. Alle Gemeinden mit eigenem Steuerkatasterführer sind elektronisch mit der kantonalen Steuerverwaltung verbunden. Bereits rund ein Drittel der Steuerpflichtigen füllen ihre Steuererklärung elektronisch aus und die Daten können direkt ins System mit einem Scanner eingelesen werden. Wie in anderen technisierten Bereichen auch, besteht demnach eine hohe Abhängigkeit von diesem EDV-System. Die kantonale Steuerverwaltung betreut und wartet zusammen mit der KSD das System. Daneben sind im NEST-System weitere Entwicklungen weit vorangeschritten und können zu einer massgeblichen Effizienzsteigerung mit entsprechender Kostenreduktion führen. Im Vordergrund steht dabei die EDV-unterstützte «automatisierte» Veranlagung, wie sie bereits in verschiedenen Städten und Kantonen im Einsatz steht. Allerdings können solche Entwicklungen nur dann effizient genutzt werden, wenn die Steuerung der hierfür notwendigen Mittel von einer Ebene aus wahrgenommen wird (Anschaffung, Ausbildung, Ablaufdefinition, Führung usw.) und die operationellen Prozesse zentral festgelegt werden können.

- **Heterogene Strukturen der kommunalen Steuerverwaltungen und Rekrutierungsprobleme**

Von den verbleibenden 19 kommunalen Steuerverwaltungen wenden fünf Gemeinden über 100 Stellenprozente für ihre Steuerverwaltung auf (Beringen, Hallau, Schaffhausen, Schleithem, Stein am Rhein und Thayngen, vgl. nachstehend Ziff. III/2, S. 12 f. oder Beilage). Die übrigen Gemeinden haben in ihren Steuerverwaltungen Teilpensen zu besetzen, die allerdings teilweise in Kombination mit anderen Funktionen ausgeübt werden. Die zunehmende Komplexität im Steuerwesen, die anspruchsvollen EDV-Anwendungen sowie die gestiegenen Erwartungen und Ansprüche der Steuerpflichtigen haben zu einem deutlichen Anstieg der Anforderungen an die Steuerfachleute (auch) in den Gemeinden geführt. Diese Entwicklung stellt vor allem jene Gemeinden vor Rekrutierungsprobleme, welche keine Vollstellen in diesem Bereich anbieten können. Es ist oft schwierig, qualifizierte Personen zu finden, die über fundierte Steuerfach- und EDV-Kenntnisse verfügen und zudem bereit sind, Teilpensen zu übernehmen. In diesem Zusammenhang

kann auch festgestellt werden, dass in einigen Gemeinden keine oder ungenügende Stellvertretungen im Bereich der Steuerverwaltungen bestehen.

- **Bürgernaher Vollzug des Steuerwesens in Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung**

Die heutige Lösung mit der dezentralen Veranlagung (der Unselbständigerwerbenden) in 19 Gemeinden hat den Vorteil, dass die Steuerpflichtigen in jenen Gemeinden persönlich auf der kommunalen Steuerverwaltung vorsprechen können. Es wird auf diese Weise grundsätzlich eine bürgernahe Dienstleistung erbracht. Eine von der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall durchgeführte repräsentative Erhebung der Kundenkontakte hat ergeben, dass heute Kundenkontakte zur Steuerverwaltung im Ausmass von bis zu 12 % der Steuerpflichtigen bestehen. Davon sind rund 35 - 40 % der Kundenkontakte persönliche Vorsprachen. Demgegenüber finden 60 - 65 % der Kundenkontakte telefonisch oder per E-Mail statt.⁸

Ein weiterer Vorteil der dezentralen Veranlagung und beim dezentralen Steuerbezug sind in den kleineren und mittleren Gemeinden die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse, wie Ortskenntnisse, Personenkenntnisse und die Kenntnisse der finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen durch den Steuerkatasterführer. Das kann für die Steuerpflichtigen ein Vorteil (Bürgernähe, Vertrauen in Behörde), aber auch ein Nachteil (zu grosse «Nähe» der Behörde) sein. In grossen Gemeinden – wie beispielsweise der Stadt Schaffhausen – haben die Orts- und Personenkenntnisse aufgrund der Anonymität bzw. der hohen Zahl der Veranlagungen pro Veranlagungsperson praktisch keine Bedeutung.

- **Arbeitsplätze in kommunalen Verwaltungen sowie Synergien mit Zentralverwaltung**

In den 19 Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung bestehen aufgrund der aktuellen Aufgabenteilung teilweise Vollzeitstellen (Beringen, Hallau, Schaffhausen, Stein am Rhein und Thayngen) oder Teilzeitstellen (übrige Gemeinden). Die kommunalen Steuerverwaltungen sind Teil der Gemeindeverwaltungen und tragen durch die Arbeitsplätze zur Attraktivierung der Gemeinden als Arbeitgeber bei. In einigen Gemeinden ist die Stelle des Steuerkatasterführers mit jener des Zentralverwalters oder einer anderen Funktion kombiniert (z.B. Beringen, Buch, Buchberg, Dörflingen, Hallau, Ramsen, Schleithem, Stein am Rhein), sodass auf der einen Seite ein attraktiver Arbeitsplatz besteht und zudem Synergien mit der Zentralverwaltung oder anderen Stellen der Gemeinde genutzt werden können. Vereinzelt wird durch diese Kombination überhaupt erst eine Vollzeitstelle oder ein erhöhtes Teilzeitpensum möglich. Das «Herausbrechen» der Stellenprozente aus den kommunalen Verwaltungen als Folge der Kantonalisierung des Steuerwesens

⁸ Vgl. Vorlage des Gemeinderates Neuhausen am Rheinflall an den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinflall betreffend Übertragung der Gemeindesteuerverwaltung an die kantonale Steuerverwaltung vom 27. Januar 2005, S. 3 ff. Es wurde in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall eine detaillierte Erhebung der Kundenkontakte durchgeführt. Die Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinflall hatte in den untersuchten Monaten durchschnittlich täglich 14 - 19 persönliche Vorsprachen und jeweils 27 telefonische Anfragen. Knapp gleich viele Kundenkontakte hatte in der gleichen Periode die Zentralverwaltung. Demgegenüber hatte die Einwohnerkontrolle in der gleichen Periode fast dreimal mehr Kundenkontakte.

stellt daher insbesondere diese Gemeinden teilweise vor das Problem, dass die Gemeindeverwaltung eine bis heute bestehende «kritische Grösse» unterschreitet und bestehende Synergien verloren gehen.

3. Umfrage bei Gemeinden ohne eigene Steuerverwaltung

Insgesamt 11 Gemeinden haben bekanntlich ihre Steuerverwaltung – teilweise bereits vor Jahren – an den Kanton übertragen. Im Rahmen der Projektarbeit im Teilprojekt «Steuern» 2003/2004 wurden diese Gemeinden über ihre Erfahrungen mit der getroffenen Lösung befragt. Eine weitere Befragung wurde Anfang 2006 durchgeführt. Das bestätigte Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

- die entsprechenden Gemeinden haben mit der getroffenen Lösung bis anhin ausschliesslich positive Erfahrungen gemacht;
- der «Verlust» der Steuerverwaltung in den Gemeinden hat bei der Bevölkerung zu keinen Reaktionen geführt;
- die speditive und professionelle Veranlagung durch die kantonale Steuerverwaltung sowie die gute Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung wird ausnahmslos hervorgehoben;
- es werden die Gemeindesteuern zeitgerecht an die Gemeinden überwiesen und die für die Gemeindebehörden erforderlichen Informationen von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt.

4. Vergleich der Organisationsform mit anderen Kantonen

Auch in anderen Kantonen bestand oder besteht teilweise eine – ebenfalls meist historisch gewachsene – Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Steuervollzugs. Allerdings kann gerade in den vergangenen Jahren eine klare *Tendenz zur Zentralisierung* festgestellt werden. In grossen Kantonen mit einer entsprechenden Gebietsstrukturierung (z.B. TG, AG, ZH, SG, SO, BE, GR usw.) besteht meist die Aufgabenteilung, dass die Gemeinde- oder Bezirksebene für die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und den Steuerbezug zuständig ist. In den Kantonen SO und BE wird die Veranlagung vom Kanton besorgt, die Gemeinden stellen den Bezug sicher.

Demgegenüber ist in Kantonen mit weniger als 100'000 Einwohnern das Steuerwesen regelmässig als Kantonsaufgabe festgelegt und wird zentral vom Kanton vollzogen (so z.B. in den Kantonen AI, AR, GL, OW, ZG). Veranlagung durch Kanton und Bezug durch Gemeinde (ausser dir. Bundessteuer) geschieht in den Kantonen UR, SZ. Im Übrigen hat der Kanton Zürich vor kurzem seine Kantonale Steuerverwaltung vollständig neu organisiert und zentralisiert. Die ursprünglich dezentrale Organisation mit 17 Standorten der Steuerverwaltung im Kanton wurde aufgegeben und an einem einzigen Standort in der Stadt Zürich konzentriert.

III. Personal- und Kostenstruktur der aktuellen Organisation des Steuerwesens in den Gemeinden und im Kanton (Bereich natürliche Personen)

1. Einleitung

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden für den Steuervollzug im Bereich der natürlichen Personen sowohl auf Gemeindeebene wie auf Kantonsebene einerseits Personalressourcen und andererseits Sachmittel eingesetzt. Um einen Überblick über die gesamthaft für den Vollzug dieser Aufgabe eingesetzten Mittel zu erhalten, sind somit beide Ebenen – Kanton und Gemeinden – zu betrachten.

Für die Ermittlung der Personal- und Kostenstrukturen auf Gemeindeebene wurde – wie bereits während der Projektarbeit im Jahr 2004 – bei den Gemeinden Anfang 2006 anhand eines «Fragebogens zur Personal- und Kostenstruktur der Gemeindesteuerverwaltungen» eine entsprechende Umfrage durchgeführt.

2. Personal- und Kostenstrukturen bei den Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung

Die detaillierte Zusammenstellung der Personal- und Kostenstrukturen aller kommunalen Steuerverwaltungen findet sich in der Beilage. Dazu sind folgende Erläuterungen anzubringen:

- Die Aufstellung berücksichtigt nur diejenigen Gemeinden, welche aktuell (2006) eine eigene Steuerverwaltung betreiben.
- Sämtliche Angaben beziehen sich auf das Jahr 2004.
- Die Zahlen zu den Stellenprozenten, zum Personalaufwand, zu den Sachkosten sowie zu den allgemeinen Kosten stammen von den Gemeinden.
- Die vom Kanton an alle Gemeinden verrechneten Kostenanteile an den EDV-Kosten (NEST) sowie die Kostenanteile an den Formular- und Portokosten sind der Buchhaltung der kantonalen Steuerverwaltung entnommen.
- Bei der Zusammenstellung der Gesamtkosten handelt es sich *nicht* um eine lückenlose Vollkostenrechnung: Die *Raumkosten sind nicht berücksichtigt*, da die Rückmeldungen unvollständig und uneinheitlich waren. Die Kosten für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer wurden von der Stadt Schaffhausen in Abzug gebracht (ein Vollzeitpensum).

Eine zusammenfassende Darstellung über die auf Gemeindeebene bestehenden Personal- und Kostenstrukturen präsentiert sich wie folgt (vgl. Detailzusammenstellung in der Beilage):

Gemeinde	Steuerdossiers	Stellen-%	Stellen-% pro 100 Steuerdossiers	Gesamtkosten* (Franken)	Kosten pro Steuerdossier (Franken)
Altdorf	116	10	8.6	7'000	60
Beringen	2'111	120	5.7	165'064	78
Bibern	166	10	6.0	13'151	79
Buch	192	22	11.5	17'675	92

Gemeinde	Steuerdossiers	Stellen-%	Stellen-% pro 100 Steuer- dossiers	Gesamtkosten* (Franken)	Kosten pro Steuerdossier (Franken)
Buchberg	526	41	7.8	56'398	107
Dörflingen	477	35	7.3	46'658	98
Gächlingen	566	40	7.1	49'977	88
Hallau	1'371	120	8.8	140'137	102
Hemishofen	242	20	8.3	18'673	77
Löhningen	822	45	5.5	60'762	74
Neunkirch	1'278	90	7.0	118'406	93
Oberhallau	296	15	5.1	18'513	63
Ramsen	757	40	5.3	59'420	78
Rüdlingen	414	40	9.7	55'597	134
Schaffhausen**	22'961	1'370	6.0	1'777'745	77
Schleitheim	1'015	105	10.3	103'716	102
Siblingen	524	35	6.7	34'974	67
Stein am Rhein	2'205	150	6.8	138'422	63
Stetten	550	48	8.7	49'383	90
Thayngen	2'582	180	7.0	259'629	101
Wilchingen/Osterf.	1'020	80	7.8	85'272	84
Total	40'191	2'616	6.5	3'276'572	82
Vom Kanton ver- anlagte Gemein- den⁹	9'602	---	---	Abgeltung an Kanton (gesamt) 600'640***	
Gesamttotal	49'793	2'616		3'877'212	

* Bruttokosten (vor Abzug der vom Kanton geleisteten Einzugsprovision), ohne Raumkosten.

** Bei der Stadt Schaffhausen ohne ein Vollpensum für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern. Im 2004 bestand die Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen aus insgesamt 14,7 Vollpensen, davon 1,0 Pensum für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer, welche bei den Kosten ausgeklammert wurde.

*** Die Abgeltung an den Kanton von denjenigen Gemeinden, die ihre Steuerverwaltung dem Kanton übertragen haben, kann nicht mit den Bruttokosten (vor Abzug der vom Kanton geleisteten Einzugsprovision) der Gemeinden mit einer eigenen Steuerverwaltung verglichen werden.

Die Auswertung zeigt, dass kantonsweit in den **Gemeinden insgesamt 26,2 Pensen** für das Steuerwesen bestehen, wobei pro 100 Steuerdossiers im Durchschnitt 6,5 Stellenprozente aufgewendet werden. Bei den Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung bestehen Gesamtkosten in Höhe von rund 3,28 Mio. Franken. Die Kosten pro Steuerdossier sind in den Ge-

⁹ Bargaen, Beggingen, Büttenhardt, Guntmadingen, Hemmental, Hofen, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinflall, Opfertshofen, Trasadingen.

meinden sehr unterschiedlich. Sie variieren bei einem **Durchschnitt von 82 Franken** zwischen 63 Franken und 134 Franken pro Steuerdossier. Es besteht ein heterogenes Bild der Kostenstrukturen. Die vom Kanton veranlagten Gemeinden leisten insgesamt eine Abgeltung an den Kanton in Höhe von 600'640 Franken.

Der **Gesamtaufwand auf Gemeindeebene** für die Aufgabenerfüllung in der heutigen Ausgestaltung beträgt **brutto rund 3,88 Mio. Franken**.

3. Personal- und Kostenstruktur bei der Kantonalen Steuerverwaltung (Bereich natürliche Personen)

In der Kantonalen Steuerverwaltung befassen sich die Abteilungen «natürliche Personen» und «Verrechnungssteuer» mit der Veranlagung und dem Bezug im Bereich der natürlichen Personen.

Die Steuerkommissäre der Abteilung «natürliche Personen» veranlagten die selbständigwerbenden Personen (5'250 Steuerdossiers) sowie die Spezialfälle (350 Steuerdossiers) für den ganzen Kanton. Sie betreuen und beaufsichtigen zudem die Steuerverwaltungen der Gemeinden. Ebenso wartet und betreut die kantonale Steuerverwaltung das EDV-System «NEST». Daneben sind in der Abteilung «natürliche Personen» Sachbearbeiter für die Veranlagung der unselbständigen Erwerbstätigen (8'400 Steuerdossiers), das Inkasso und die Registerführung der insgesamt 11 Gemeinden zuständig (9'600 Steuerdossiers). Schliesslich veranlagt die Abteilung «Verrechnungssteuer» bei allen natürlichen Personen die Verrechnungssteuer (rund 32'400 Steuerdossiers).

Die Aufteilung der Pensen in der kantonalen Steuerverwaltung präsentiert sich ab Juli 2006 wie folgt:

Steuerkommissäre	Tätigkeit	Pensen (Anteile)
	Veranlagung (Selbständigerwerbende/Spezialfälle); Einsprachen, Nach- und Strafsteuern, Betreuung der Gemeinden und Aufsicht über die Gemeinden	12,0
	Systembetreuung NEST/Schulung/Statistik usw.	1,5
	Abteilungsleitung/Organisation/Projekte usw.	0,5
Total		14,0
Sachbearbeiter Kantons- und Gemein- desteuern	Bearbeitung 11 Gemeinden (Registerführung, Veran- lagung, Inkasso nat. Personen, Einsprachen usw.)	6,1
Total		6,1
Sachbearbeiter Verrechnungssteuern	Veranlagung der Verrechnungssteuer für alle Steuer- pflichtigen im ganzen Kanton	5,0
Total		5,0
Gesamttotal		25,1

Die Kostenstruktur (ebenfalls ohne Raumkosten) der erwähnten Abteilungen präsentiert sich wie folgt:

	Abteilung natürliche Personen	Abteilung Verrechnungs- steuer**	Total
	2004 (inklusive Verände- rungen seit 2004)*	2004	
Stellenprozente	2'010	500	2'510
Besoldungsaufwendungen	2'170'343	543'576	2'713'919
Sozialversicherungskosten	472'401	105'530	577'931
Büromaterialkosten	243'651	46'203	289'854
EDV-Kosten	80'889	244'937	325'826
Allgemeine Kosten***	131'773	27'188	158'961
<i>Zwischentotal</i>	<i>3'099'057</i>	<i>967'434</i>	<i>4'066'491</i>
abzüglich Entschädigungen der 11 Gemeinden			- 600'640
abzüglich Einzugsprovision der Kirchen			- 32'200
Total			3'433'651

* Anzahl Pensen 2004: 1 Abteilungschef, 12 Steuerkommissäre, 1,2 Pensen Veranlagung/Inkasso/Register. Ab 2005 zuzüglich 1 Steuerkommissär und zuzüglich 5,3 Pensen Veranlagung/Inkasso/Register (Übernahme der Pensen der Steuerverwaltung Neuhausen am Rheinfluss). Ab Juli 2006 abzüglich 0,4 Pensen(-anteil) Veranlagung/Inkasso/Register infolge Pensionierung.

** Anzahl Pensen (2006 unverändert): 1 Abteilungsleiter, 4 Veranlagungspensen.

*** Umlage der Kosten für Leitung der kant. Steuerverwaltung, Rechtsdienst, Betreuung EDV, Sekretariat, Weiterbildung, Schulung.

4. Gesamtkosten Bereich «natürliche Personen» sowie Gesamtpensen

Fügt man nun die Personal- und Kostenstrukturen der Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung sowie die Kosten jener Gemeinden, die ihr Steuerwesen bereits dem Kanton übertragen haben¹⁰, und die Personal- und Kostenstruktur der kantonalen Steuerverwaltung (Bereich natürliche Personen)¹¹ zusammen, so ergibt sich die *Personal- und Kostenstruktur des Gesamtsystems*. Unter Einbezug der vom Kanton ausgerichteten Einzugsprovision ergibt sich Folgendes:

¹⁰ Vgl. Aufstellung S. 12 f. sowie Detailaufstellung in der Beilage.

¹¹ Vgl. Aufstellungen auf S. 14 und 15.

Was (in Franken)	Gemeinden	Kanton	Total
Kosten Steuerverwaltung(-en) ¹²	3'276'572	4'066'491	
Abgeltung Gemeinden ohne eigene Steuerverwaltung an Kanton	+ 600'640	- 600'640	
Einzugsprovision Kirchen an Kanton		- 32'200	
<i>Zwischentotal</i>	<i>3'877'212</i>	<i>3'433'651</i>	<i>7'310'863</i>
Einzugsprovision ¹³ natürliche Personen	- 1'565'652	+ 1'565'652	
Nettokosten bereinigt	2'311'560	4'999'303	7'310'863
% - Anteil an den Nettokosten	32 %	68 %	100 %
Personalbestand	26,2 Pensen	25,1 Pensen	51,3 Pensen

Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern der natürlichen Personen wenden Kanton und Gemeinden pro Jahr **insgesamt rund 7,3 Mio. Franken** auf. Davon entfallen auf den Kanton rund 3,43 Mio. Franken direkte Kosten und 1,56 Mio. Franken effektiv geleistete Bezugsprovisionen an die Gemeinden, insgesamt also 5,0 Mio. Franken. Die Gemeinden weisen einen Bruttoaufwand von 3,88 Mio. Franken auf, wovon der Kanton über die Einzugsprovision für den Bezug der Staatssteuer 1,56 Mio. Franken trägt, was **bereinigte Nettokosten auf der Gemeindeebene von 2,31 Mio. Franken** ergibt. Von den insgesamt rund 51 Pensen sind 26 Gemeindeangestellte und 25 Kantonsangestellte.

Der **Kanton trägt** mithin bereits heute die **Kosten des Gesamtsystems zu 68 %** oder zu gut 2/3. Demgegenüber kann der Kanton aufgrund der bestehenden Verbundaufgabe das Gesamtsystem operationell nicht in diesem Ausmass führen. Es kann somit festgestellt werden, dass das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Verantwortlichkeit und Kostentragung auf derselben Ebene) im Bereich des Steuerwesens klarerweise verletzt ist.

IV. Projektarbeit, Reformvarianten und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Projektarbeit; Auftrag der Arbeitsgruppe

Die erwähnte Arbeitsgruppe des Projektes «sh.auf»¹⁴ hatte den Auftrag, neben der Analyse der bestehenden Verbundaufgabe Reformvorschläge für eine Neuorganisation des Steuerwesens zu unterbreiten, welche folgende Eckwerte zu berücksichtigen hatte:

- Steigerung der Effektivität und Effizienz des Gesamtsystems «Vollzug des Steuerwesens» (Kanton und Gemeinden);

¹² Vgl. Aufstellungen S. 12 f. und S. 15.

¹³ Geschäftsbericht 2004, WoV-Dienststellen, Steuerverwaltung, Tabelle III, S. 91. Von den dort ausgewiesenen 1,90 Mio. Franken Einzugsprovision werden 1,56 Mio. Franken ausbezahlt, da jenen 11 Gemeinden, die das Steuerwesen dem Kanton übertragen haben, die Einzugsprovision nicht mehr ausgerichtet wird.

¹⁴ Vgl. zur Zusammensetzung Fussnote 2, S. 1.

- sachgerechte und zweckmässige Zuordnung der Aufgabenteilung im Steuerwesen auf die Ebenen Kanton/Gemeinde (Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, Schaffung klarer Zuständigkeiten), insbesondere auch mit Blick auf künftige Entwicklungen;
- Verminderung des Verwaltungsaufwandes (Ablaufoptimierungen, Eliminierung von Doppelspurigkeiten usw.);
- Realisierung von Kostensenkungen und/oder Qualitätsverbesserungen bei der Aufgabenerfüllung.

2. Geprüfte Reformvarianten und Bewertung der Reformvarianten

Die Arbeitsgruppe hat folgende organisatorische Lösungsmöglichkeiten des Bereichs «Steuerwesen natürliche Personen» vertieft geprüft und in ihrem Schlussbericht vom 24. Februar 2004 an den Steuerungsausschuss dargestellt:

- Steuerwesen «natürliche Personen» wird Kantonsaufgabe und wird an einem zentralen Ort vollzogen (Kantonsaufgabe mit zentralem Vollzug);
- Steuerwesen «natürliche Personen» wird Kantonsaufgabe und wird dezentral in maximal fünf Vollzugszentren vollzogen (Kantonsaufgabe mit dezentralem Vollzug);
- Steuerwesen «natürliche Personen» bleibt Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden und den Gemeinden werden zusätzliche Aufgaben im Steuerwesen übertragen (Verbundaufgabe «plus»);
- Steuerwesen «natürliche Personen» bleibt Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden wie bisher mit Optimierungen soweit möglich (Verbundaufgabe «status quo»).

Vor dem Hintergrund der Verhältnisse und Rahmenbedingungen im Kanton Schaffhausen und der vorstehend erwähnten Eckpunkte des Auftrags ist die *Arbeitsgruppe* nach vertiefter Analyse und Abwägung der Vor- und Nachteile aller vier Varianten zur Überzeugung gelangt, dass nur durch die Zuweisung der Aufgabe an die Ebene des Kantons (Kantonsaufgabe) das Gesamtsystem optimiert werden kann und die erwünschten und notwendigen Verbesserungen des Gesamtsystems umgesetzt werden können (vgl. dazu Schlussbericht Reformprojekt «sh.auf», Teilprojekt «Steuern» vom 24. Februar 2004).

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

In der Reformvariante «Kantonsaufgabe mit dezentralem Vollzug» mit regionalen Vollzugszentren wird zwar die Aufgabenteilung aufgehoben und der Kanton alleine für den Vollzug zuständig. Indessen betreibt die kantonale Steuerverwaltung in den Regionen (Region Unterer Klettgau mit Rüdlingen und Buchberg, Region oberer Klettgau und Randental, Region Reiat, Region oberer Kantonsteil) eine Art «Zweigniederlassungen» für den Vollzug. Auf diese Weise werden die Anzahl Standorte der (heutigen) Steuerverwaltungen zwar reduziert, gleichzeitig kann aber der organisatorische Hauptnutzen der Reform – nämlich der optimierte Personal- und Ressourceneinsatz mit dem entsprechenden Rationalisierungs- und Einsparungspotential – nicht oder nur teilweise realisiert werden. Weiter wird durch die dezentrale Organisation die Führung erschwert. Zudem werden gleichwohl in den (Land-) Gemeinden bisher bestehende Arbeitspensen in eine andere Gemeinde verschoben (Ausnahme: Standortgemeinden der Vollzugszentren). Der befürchtete Verlust der «Bürgernähe» lässt sich

weiter in all jenen Gemeinden nicht eliminieren, welche nicht Standort einer kantonalen «Zweigniederlassung» sind. Für die Stadt Schaffhausen besteht in dieser Variante kein Unterschied, da die Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen auch in dieser Variante in die kantonale Steuerverwaltung integriert würde.

Die beiden weiteren geprüften Varianten, in denen die bestehende Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden bestehen bleibt (Verbundaufgabe «plus» und Verbundaufgabe «status quo»), zementieren die bestehende Grundproblematik der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Befugnisse im strategischen und operationellen Bereich. Eine klarere Abgrenzung zwischen den kantonalen und kommunalen Aufgabenbereichen würde an diesem Umstand nichts ändern, zumal diese Abgrenzung im Übrigen bereits heute klar geregelt ist. Eine Verschiebung von weiteren Aufgaben auf die Gemeindeebene (beispielsweise die Veranlagung der selbständig Erwerbenden oder die Veranlagung der Verrechnungssteuer) führte dazu, dass die kantonale Steuerverwaltung im Bereich der natürlichen Personen keinerlei operationelle Aufgaben mehr wahrzunehmen hätte, indessen für die strategische/fachtechnische Führung die volle Verantwortung tragen würde. Eine solche Lösung ist – neben den auf Gemeindeebene zu lösenden organisatorischen Fragestellungen – weder sachlich noch organisatorisch zweckmässig und sinnvoll.

Der *Steuerungsausschuss* «sh.auf» hat die von der Arbeitsgruppe gestellten Anträge eingehend geprüft und hat ebenfalls vorgeschlagen, dass aufgrund der umfassenden Abklärungen das Steuerwesen – wie in zahlreichen anderen vergleichbaren Kantonen – dem Kanton zu übertragen und damit die bisherige Aufgabenverflechtung aufzuheben sei. Der Kanton soll für die Aufgabenerfüllung und die Finanzierung des Steuerwesens allein zuständig sein. Der Steuerungsausschuss favorisierte dabei eine Organisation mit zentralem Vollzug, stellte im Rahmen des Schlussberichts aber auch eine Variante mit dezentralen Vollzugszentren zur Diskussion (vgl. «sh.auf» Schlussbericht des Steuerungsausschusses vom 15. Dezember 2004, S. 152 ff., insb. S. 162).

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der *Vernehmlassung* hat sich eine Mehrheit der Gemeinden und eine deutliche Mehrheit der politischen Parteien für die Aufhebung der Verbundaufgabe und für die Übertragung des Steuerwesens an den Kanton ausgesprochen (Kantonsaufgabe). In Bezug auf die Organisation des Steuerwesens als Kantonsaufgabe haben sich sowohl eine deutliche Mehrheit der Gemeinden und der Parteien sowie der übrigen Vernehmlassungsadressaten für die Variante mit einem zentralen Vollzug ausgesprochen.

Einzelne Gemeinden, beispielsweise Schaffhausen oder Stein am Rhein, lehnen die Vorschläge integral ab. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Status quo habe sich bewährt und sei bürgernah. Der Stadtrat Schaffhausen macht geltend, die Übertragung des Steuerwesens an den Kanton widerspreche dem (staatspolitischen) Subsidiaritätsprinzip, wonach eine Aufgabe von jener staatlichen Ebene zu bewältigen sei, welche dafür geeignet und in der Lage sei. Weiter wurde ausgeführt, die Gemeindeebene werde durch den Verlust der Steuerverwaltung grundsätzlich geschwächt. Zudem würden vor allem in mittleren Gemeinden die Pensen der Steuerverwaltung eine Voraussetzung für die Führung einer professionellen Verwaltung bilden (optimaler Einsatz der Personalkapazität, Pensenverbund

mit Zentralverwalter, Lehrlingsausbildung), ein entsprechendes «Herausbrechen» dieser Pensen gefährde die effiziente Weiterführung der verbleibenden Gemeindeaufgaben. Durch den Verlust der Steuerverwaltung gehe sodann eine bürgernahe Dienstleistung in den Gemeinden verloren. Schliesslich wurde das im Schlussbericht «sh.auf» dargestellte Einsparungspotential der vorgeschlagenen Neuorganisation bestritten. Konkret wurde vorgeschlagen, es seien die bestehende Organisation mit einer Verbundaufgabe beizubehalten und den Gemeinden zusätzliche Aufgaben im Steuerwesen zu übertragen (z.B. die Veranlagung der selbständigerwerbenden natürlichen Personen, die Veranlagung der Verrechnungssteuer und den Bezug der direkten Bundessteuer). Schliesslich sei es den Gemeinden zu überlassen, ob sie in Zukunft ihre Aufgaben im Steuerwesen alleine, im Verbund mit anderen Gemeinden oder durch eine Aufgabenübertragung an den Kanton erfüllen. Weitere Gemeinden weisen darauf hin, dass der Verlust von Arbeitspensen in den Gemeinden nicht zumutbar sei. Vor diesem Hintergrund wurde auch vereinzelt vorgebracht, statt einer zentral vollzogenen Kantonsaufgabe soll der Kanton den Gemeinden Mindestvorgaben über die Grösse der Steuerverwaltungen machen und auf diese Weise die Gemeinden zur Zusammenarbeit in diesem Bereich anhalten bzw. zwingen.

Aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens hat der *Regierungsrat* – in Übereinstimmung mit dem Steuerungsausschuss «sh.auf» – beschlossen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten mit den Eckpunkten: Steuerwesen wird alleinige Kantonsaufgabe und wird zentral in Schaffhausen vollzogen.

V. Neuorganisation des Steuerwesens: Eine für den ganzen Kanton zuständige, zentrale Steuerverwaltung in Schaffhausen

1. Steuerwesen wird Kantonsaufgabe

In Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe «Steuern» des Projekts «sh.auf» und dem Steuerungsausschuss «sh.auf» soll zur Erreichung der Ziele

- Steigerung der Effektivität und Effizienz des Gesamtsystems «Vollzug des Steuerwesens» (Kanton und Gemeinden),
- sachgerechte und zweckmässige Zuordnung der Aufgabenteilung im Steuerwesen auf die Ebenen Kanton/Gemeinde (Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, Schaffung klarer Zuständigkeiten), insbesondere auch mit Blick auf künftige Entwicklungen,
- Verminderung des Verwaltungsaufwandes (Ablaufoptimierungen, Eliminierung von Doppelspurigkeiten usw.),
- Realisierung von Kostensenkungen und/oder Qualitätsverbesserungen bei der Aufgabenerfüllung

im Kanton Schaffhausen – wie in zahlreichen vergleichbaren Kantonen (vgl. vorne Ziff. II/4, S. 11) – das Steuerwesen zur Kantonsaufgabe werden. Mit anderen Worten werden die bestehende Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgehoben und die bisher von den Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Veranlagung, dem Inkasso und der Registerführung bei den natürlichen Personen dem Kanton übertragen. Die Aufgabenübertragung wird – innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist – durch die Übernahme bzw. die Integration der kommunalen Steuerverwaltungen in die kantonale

Steuerverwaltung bewerkstelligt. *Als Folge der alleinigen sachlichen Zuständigkeit des Kantons für das Steuerwesen trägt der Kanton auch die Kosten zukünftig alleine.* Auf diese Weise wird das Prinzip der «fiskalischen Äquivalenz» umgesetzt, das heisst, die sachliche Verantwortung für Aufgabenerfüllung und Verantwortung für die Kostentragung liegen auf der gleichen Staatsebene. Das bedeutet konkret, dass – im Gegensatz zur heutigen Situation, bei der die Gemeinden vom Kanton für den Bezug der Kantonssteuer entschädigt werden – die Gemeinden dem Kanton *keine* Einzugsprovision für den Einzug der Gemeindesteuer zu entrichten haben werden. Die Gemeinden werden im Bereich des Steuerwesens finanziell entlastet (vgl. dazu nachstehend Ziff. XII, S. 34).

Mit dem Entscheid, das Steuerwesen zur alleinigen Kantonsaufgabe zu machen, wird noch *kein Entscheid über die konkrete Ausgestaltung der Neuorganisation* gefällt. Hier sind verschiedene Varianten denkbar. Indessen steht die nachfolgend erläuterte Neuorganisation der gesamten Steuerverwaltung an einem zentralen Ort unter einem Dach – im neurenovierten und kundenfreundlich ausgestalteten Verwaltungsgebäude «Waldhaus» in Schaffhausen – klarerweise im Vordergrund.

Der Umstand, dass das Steuerwesen zur Kantonsaufgabe wird, hat *keine Auswirkungen auf die Gemeindeautonomie*, weil die Gemeinden im Bereich des Steuerwesens mit Ausnahme ihrer organisatorischen Gestaltungsfreiheit über keine echte Autonomie verfügen. Die Gemeinden erbringen heute eine reine Vollzugsaufgabe. Mithin kann die Gemeindeebene unter diesem Aspekt auch nicht «geschwächt» werden. Aus dem gleichen Grund wird auch das sogenannte Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt.

Von der Neuorganisation des Steuerwesens vollständig zu unterscheiden ist die Kompetenz der Gemeinden zur Festlegung des Steuerfusses. *Die Kompetenz der Gemeinden zur Festlegung des Steuerfusses wird durch die Neuorganisation in keiner Weise tangiert und bleibt in jedem Fall unverändert bestehen.*

2. Zentrale kantonale Steuerverwaltung in Schaffhausen mit neuem Standort im renovierten Verwaltungsgebäude «Waldhaus»

Die Zuweisung der Aufgabe in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kantons ist Voraussetzung für die strategische und strukturelle Neuorganisation des Steuerwesens. Die kantonale Steuerverwaltung ist damit in der Lage, den Vollzug des Steuerwesens (Registerführung, Veranlagung, Inkasso) optimal zu organisieren und mit den bestehenden Ressourcen zu verknüpfen. Im Vordergrund stehen dabei die *optimale, prozessorientierte Organisation der Arbeitsabläufe, der Abbau der bestehenden Doppelspurigkeiten und Schnittstellen, die Reduktion des administrativen Aufwandes sowie der effiziente Einsatz des Personals und der heutigen und künftigen technischen EDV-Hilfsmittel.* Durch den zentralen Vollzug der Aufgabe unter einem Dach kann das Gesamtsystem erheblich optimiert werden unter gleichzeitiger Reduktion der Systemkosten.

Die Neuorganisation soll durch eine Übernahme bzw. Integration der kommunalen Steuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung (Abteilung natürliche Personen) geschehen, welche innerhalb einer *Übergangsfrist von drei Jahren* sukzessive zu realisieren ist.

Bekanntlich hat der Kantonsrat mit dem Budget 2006 und mit einem Zusatzkredit die finanziellen Mittel für den Umbau und die *Neunutzung des Waldhauses* als modernes Bürogebäude in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. Franken für die Umbaukosten und 1,0 Mio. Franken für die konkreten Nutzerinstallationen/Ausstattungen bewilligt (vgl. dazu die Vorlage des Regierungsrates vom 3. Mai 2005, Amtsdruckschrift 05-46, S. 3 ff. und insb. S. 10 f.). Die kantonale Steuerverwaltung wird – wegen Platzmangel im Verwaltungsgebäude Mühlenental unabhängig vom Projekt «sh.auf» – per 31. Dezember 2006 in das «Waldhaus» umziehen. Die entsprechenden Umbauarbeiten im Waldhaus sind zur Zeit im Gange. Die kantonale Steuerverwaltung wird die neu renovierten Stockwerke 5 -10 beziehen sowie im Parterre (Eingangsbereich) neu erstellte, kundenfreundliche Schalter- und Informationsbüros für auskunftsuchende Steuerpflichtige betreiben.

Aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten und der vorgesehenen Bürobelegung stehen für die Integration der Gemeindesteuerverwaltungen in den dafür vorgesehenen Stockwerken 5 und 6 genügend Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Der im Parterre (Eingangsbereich) betriebene *Schalter* mit *Beratungs- und Informationsbüros* wird mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten betrieben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auskunftsuchende Steuerpflichtige auf unkomplizierte und speditive Art und Weise beraten und bedient werden können. Ebenso wird verhindert, dass sich auskunftsuchende Steuerpflichtige in die eigentlichen Büroräumlichkeiten ab dem 5. Stock des Hauses begeben müssen.

Das Waldhaus liegt bekanntlich in unmittelbarer Nähe des Kantonsspitals. Wie das Kantonsspital und das ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegene Geriatriezentrum (Pflegezentrum) ist auch das neu als Verwaltungsgebäude genutzte «Waldhaus» mit den öffentlichen Verkehrsmitteln der Stadt Schaffhausen *bestens erschlossen* (VBSH Linie 6, Reisezeit ab Bahnhof Schaffhausen 8 Minuten, grundsätzlich 10-Minuten Takt). Unmittelbar vor dem Waldhaus werden zudem genügend unentgeltliche Besucherparkplätze zur Verfügung stehen.

3. Integration bzw. Übernahme der kommunalen Steuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung verfügt im Bereich der Veranlagung der unselbständigen natürlichen Personen erst seit der Integration der Steuerverwaltung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (Juli 2005) über ein Veranlagungsvolumen, das betriebswirtschaftlich sinnvolle organisatorische Optimierungen zulässt. Als Folge dieser Integration und aufgrund einer personellen Veränderung wird beispielsweise das Bezugswesen bei der kantonalen Steuerverwaltung bereits ab Sommer 2006 neu organisiert. Das Steuerinkasso aller natürlichen Personen wird künftig von einer zentralen Steuerbezugsabteilung bewerkstelligt werden, die auch das Inkasso von den juristischen Personen und der direkten Bundessteuer sicherstellt. Auf diese Weise kann für sämtliche Steuerpflichtigen und sämtliche Steuerarten ein zentrales Zahlungs,- Mahn- und Betreuungswesen betrieben werden.

Durch die Übernahme bzw. die Integration der kommunalen Steuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung kann die Abteilung «natürliche Personen» sukzessive neu organisiert und mit den bestehenden Ressourcen der kantonalen Steuerverwaltung weiter ver-

knüpft werden. Auf diese Weise kann ein optimaler Personal- und Sachmitteleinsatz realisiert werden und können Synergien optimal genutzt werden. Hierzu ist vorgesehen, dass das Personal der Gemeinden – sofern dies von den Betroffenen gewünscht wird – *vom Kanton übernommen* wird (vgl. dazu die Ausführungen in der nachfolgenden Ziff. VIII, S. 28 f.). Die mit der Neuorganisation einhergehende Reduktion der Pensen – sowohl bei der kantonalen Steuerverwaltung wie auch bei den kommunalen Steuerverwaltungen – soll grundsätzlich durch die natürliche Personalfuktuation erreicht werden. Durch die Übernahme der bisher in den Gemeinden tätigen Veranlagungspersonen kann der Know-How-Transfer sichergestellt werden. Weiter können die bestehenden sowie zukünftigen EDV-Hilfsmittel optimiert eingesetzt werden. Neben der strategischen Weiterentwicklung können die Hilfsmittel koordiniert und zentral gesteuert eingesetzt und auf die operationellen Abläufe abgestimmt werden. Es ist geplant, die elektronische Verarbeitung weiter auszubauen sowie die EDV-unterstützte Veranlagung einzuführen. Die Einführung dieser erheblichen Vereinfachung in der Verarbeitung ist in der heutigen Aufgabenteilung sehr schwierig, da der Kanton in die betrieblichen Abläufe von 19 Gemeinden eingreifen müsste.

Ebenso können in Zukunft die heute bestehenden interkommunalen Steuer-Geldflüsse von Gemeinde zu Gemeinde durch die Einrichtung eines zentralen Steuereinzugssystems («zentraler Geldfluss») verbessert werden. Diese administrative Vereinfachung konnte bisher aufgrund der kommunalen Zuständigkeit nicht realisiert werden.

Die bessere Führbarkeit des Gesamtsystems wird neben der Neuorganisation der Abläufe und dem effizienten Personal- und Sachmitteleinsatz ermöglichen, auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren und das System stetig den sich allenfalls ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Neuorganisation auf die kantonale Steuerverwaltung und die kommunalen Steuerverwaltungen

Die Realisierung einer modernen und sachgerechten Organisationsstruktur mit der damit verbundenen Eliminierung von Doppelspurigkeiten und der Realisierung der Synergienutzen kann nur durch die bereits erwähnte Neuorganisation der Abläufe sowie einer Neuorganisation der Abteilung «natürliche Personen» sichergestellt werden.

1. Pensenveränderungen Sachbearbeitung Kantons- und Gemeindesteuern; Berechnung der notwendigen künftigen kantonalen Bearbeitungspensen anhand der heutigen Organisationsstruktur der Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen

Für die Berechnung der notwendigen Bearbeitungspensen nach der Integration bzw. Übernahme der verbleibenden 19 kommunalen Steuerverwaltungen ist sinnvollerweise auf die Organisationsstruktur der Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen abzustellen. Die Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen bearbeitet und administriert rund 46 % der Steuerdossiers der natürlichen Personen. Sie hat demnach zweifellos eine Grösse, die – im Rahmen der heutigen Aufgabenteilung – eine personell optimierte Organisation ermöglicht. Davon ausgehend, dass die Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen optimal organisiert ist, ist sie als *Referenz für die Berechnung* der notwendigen Veranlagungspensen nach der Integration bzw. Übernahme der verbleibenden 19 kommunalen Steuerverwaltungen heranzuziehen.

Aktuell – das heisst im Jahr 2006 – bestehen bei der Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen für die Bearbeitung der total rund 23'000 Steuerdossiers (wovon 2'600 selbständig Erwerbende vom Kanton veranlagt werden) 13,7 Vollpensen. Da für die vorliegende Berechnung nur die Veranlagungspensen der Einkommens- und Vermögenssteuern interessieren, ist das bestehende Vollpensum für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuern auszuklammern, sodass für die Berechnung 12,7 Vollpensen verbleiben.¹⁵ Diese sind aufgeteilt in 8,7 Pensen für die Veranlagung (inkl. Erlasswesen, Lehrlingswesen, Abteilungsleitung), 2,0 Pensen für das Sekretariat/Register und 2,0 Pensen für das Inkasso.¹⁶ Es besteht somit in der Stadt Schaffhausen ein Verhältnis von 1'810 Steuerdossiers pro Vollpensum.

Die Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen bearbeitet 46 % der Steuerdossiers mit 12,7 Vollpensen. Umgerechnet auf die Gesamtanzahl der Steuerdossiers im Kanton Schaffhausen (50'000) sind somit für die Bearbeitung der Gesamtanzahl der Dossiers bei analoger Organisation wie aktuell bei der Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen 27,6 Stellen notwendig. Tabellarisch präsentiert sich die Berechnung wie folgt:

Wer	Anzahl Steuerdossiers	Pensen Gesamt	Pensenaufteilung	Steuerdossiers pro Vollpensum
Schaffhausen	23'000 (= 46 %)	12,7*	Veranlagung usw.: 8,7 Sokr./Register: 2,0 Inkasso: 2,0 Total: 12,7	1'810
Kanton total (zentralisiert)	50'000 (= 100 %)	27,6*	Veranlagung usw.: 19,0 Sokr./Register: 4,3 Inkasso (nat.P.): 4,3 Total: 27,6	1'810

* ohne jeweils 1,0 Pensum für Veranlagung Grundstückgewinnsteuern.

Heute (2006) bestehen für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern, Sekretariat und Registerführung sowie das Inkasso kantonsweit insgesamt 31,3 Pensen [6,1 Pensen beim Kanton und 26,2 Pensen bei den Gemeinden (2004), abzüglich 1,0 Pensum zwischenzeitlicher Pensenabbau bei der Stadt Schaffhausen (2005)]. Werden künftig gemäss der vorstehend aufgezeigten Berechnung höchstens noch 27,6 Pensen benötigt, so beträgt die *Pensenreduktion* in diesem Bereich gegenüber der heutigen Pensensituation rund 4 *Vollpensen*.

Bei durchschnittlichen Personalkosten eines Pensums (inkl. Sozialversicherungskosten) über alle Gemeinden in Höhe von 100'700 Franken ergibt sich hieraus eine Kosteneinsparung von rund 400'000 Franken. Darin *nicht eingerechnet* sind die Auswirkungen auf den Personalbestand, welche mittel- und längerfristig durch die Einführung der EDV-unterstützten Veranlagung erreicht werden können. Diese Minderausgaben lassen sich im heutigen Zeitpunkt nicht beziffern, dürften sich aber mindestens in der gleichen Grössenordnung bewegen.

¹⁵ Seit 2004 wurde eine Stelle abgebaut (vgl. Tabelle auf S. 12 f.). Im 2004 bestanden insgesamt 14,7 Vollpensen, davon 1,0 Pensum für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer. Das Pensum für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer wird für die Berechnung wie erläutert ausgeklammert. Es ist aber klar, dass (auch) dieses Pensum in die kantonale Steuerverwaltung zu überführen sein wird.

¹⁶ Quelle: Internetseite der Steuerverwaltung der Stadt Schaffhausen (www.stadt-schaffhausen.ch) und Auskunft des Bereichsleiters Einwohnerdienste der Stadt Schaffhausen.

2. Pensenveränderungen bei der kantonalen Steuerverwaltung

Wie bereits dargelegt, präsentiert sich der Pensenbestand der kantonalen Steuerverwaltung im Bereich der natürlichen Personen wie folgt (vgl. auch S. 14):

Steuerkommissäre	Tätigkeit	Pensen (Anteile)
	Veranlagung (Selbständigerwerbende/Spezialfälle); Einsprachen, Nach- und Strafsteuern, Betreuung der Gemeinden und Aufsicht über die Gemeinden	12,0
	Systembetreuung NEST/Schulung/Statistik usw.	1,5
	Abteilungsleitung/Organisation/Projekte usw.	0,5
Total		14,0
Sachbearbeiter Kantons- und Gemein- desteuern	Bearbeitung 11 Gemeinden (Registerführung, Veran- lagung, Inkasso nat. Personen, Einsprachen usw.)	6,1
Total		6,1
Sachbearbeiter Verrechnungssteuern	Veranlagung der Verrechnungssteuer für alle Steuer- pflichtigen im ganzen Kanton	5,0
Total		5,0
Gesamttotal		25,1

Bei einer Integration- bzw. der Übernahme der Gemeindesteuerverwaltungen entfällt der heute von den *Steuerkommissären* betriebene Aufwand für die Betreuung und die Aufsicht über die Gemeindesteuerverwaltungen. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass bei einer vollständigen Integration der Gemeindesteuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung der Personalaufwand mittelfristig um 2 - 3 Steuerkommissäre reduziert werden kann. Bei durchschnittlichen Kosten eines Steuerkommissär-Pensums (inkl. Sozialversicherungskosten) von 150'000 Franken ergibt sich somit eine Kostenreduktion von 375'000 Franken.

Bei der heute beim Kanton bestehenden *Sachbearbeitung Kantons- und Gemeindesteuern* mit insgesamt 6,1 Pensen kann bei der Integration der kommunalen Sachbearbeitenden noch weiter optimiert werden. Es wird damit gerechnet, dass 0,5 Pensen abgebaut werden können. Bei durchschnittlichen Kosten eines Sachbearbeitungs-Pensums (inkl. Sozialversicherungskosten) von 100'000 Franken ergibt sich dabei eine Kostenreduktion von 50'000 Franken.

Bei der heute bestehenden *Sachbearbeitung Verrechnungssteuer* wird künftig durch die Neuorganisation der Abläufe und durch den Wegfall des heute bestehenden administrativen Zusatzaufwandes sowie insbesondere durch die Einführung des Akten-Scannings damit gerechnet, dass mittelfristig 1 Vollpensum abgebaut werden kann. Bei durchschnittlichen Kosten eines Sachbearbeitungs-Pensums (inkl. Sozialversicherungskosten) in diesem Bereich von 115'000 Franken ergibt sich dabei eine Kostenreduktion von 115'000 Franken.

Insgesamt beträgt somit die mittelfristig mögliche *Pensenreduktion* bei der kantonalen Steuerverwaltung ebenfalls mindestens 4 Vollpensen und bringt eine Kostenreduktion in Höhe von rund 540'000 Franken.

3. Übersicht Pensenveränderungen und Kostenreduktionen im personellen Bereich – sozialverträgliche Ausgestaltung der personellen Auswirkungen

	Pensen aktuell (2006)	Pensen nach Neuorganisation (zentraler Vollzug)	Pensen-Veränderungen und Kostenreduktion
Kanton	Abteilungsleiter 1,0 Steuerkommissäre 13,0 Sachbearb. Gemeinden 6,1 Sachbearb. Verrechn.St. 5,0 Total: 25,1	Abteilungsleiter 1,0 Steuerkommissäre 10,5 Sachbearb. Gemeinden 27,1 Sachbearb. Verrechn.St. 4,0 Total: 42,6	<u>Steuerkommissäre</u> (2 - 3 Pensen): Fr. 375'000 <u>Sachbearbeitung</u> Kantons- und Gemeindesteuern (0,5 Pensen): Fr. 50'000 <u>Sachbearbeitung</u> Verrechnungssteuern (1 Pensum): Fr. 115'000
Gemeinden	Sachbearb. Gemeinden 25,2	----	Sachbearbeitung Kantons- und Gemeindesteuern (4 Pensen): Fr. 400'000
Total	50,3	42,6	Fr. 940'000

Wie bereits erwähnt wird der Pensenabbau sowohl bei der kantonalen Steuerverwaltung wie auch bei der Integration der kommunalen Steuerverwaltungen sozialverträglich ausgestaltet. Die Pensenreduktionen bei der kantonalen Steuerverwaltung werden durch die *natürliche Personalfluktuat*ion vollzogen. Die kommunalen Angestellten werden – sofern dies von den betroffenen Personen gewünscht wird – vom Kanton zu den bisherigen Pensenanteilen und Bedingungen *übernommen* und in die kantonale Steuerverwaltung integriert. Mit anderen Worten besteht bis zum Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist (bis 31. Dezember 2009) für die kommunalen Angestellten eine *Weiterbeschäftigungsgarantie beim Kanton*. Aufgrund der natürlichen Fluktuation ist auch hier davon auszugehen, dass allen Personen eine Weiterbeschäftigung auch nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist angeboten werden kann. Sollte indessen gleichwohl der Fall eintreffen, dass einer Person nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist keine zumutbare Weiterbeschäftigung angeboten werden kann, wird zur Vermeidung von Härtefällen eine *Abfindung* gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts ausgerichtet (vgl. § 9 Abs. 4 Dekret). Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass personelle Härtefälle weitestgehend vermieden werden können.

4. Kostenreduktionen bei den Sachmitteln

Durch den Abbau der heute bestehenden Doppelspurigkeiten beispielsweise beim Versand der Steuerrechnungen (Kantons-/Gemeindesteuer und direkte Bundessteuer) und weiteren Versenden an die Steuerpflichtigen, aber auch durch den Wegfall des Hin- und Hersendens von Steuerakten zwischen Gemeinden und Kanton (v.a. bei den Unselbständigerwerbenden) können Porti sowie Gebühren in Höhe von mindestens 60'000 Franken eingespart werden.

Der kantonalen Steuerverwaltung werden heute von der KSD für den Betrieb der Standleitungen samt Übermittlungsgebühren in die Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung (Betrieb NEST-System) jährlich 150'000 Franken in Rechnung gestellt. Bei der Zentralisierung des Steuerwesens werden die Standleitungen für das Steuerwesen nicht mehr benötigt und entfallen diese Kosten für den Vollzug des Steuerwesens. Mithin reduzieren sich die Kosten für das Steuerwesen um diese Summe. Falls künftig für andere Anwendungen ein Trägernetz für die Kommunikation mit den Gemeinden benötigt werden sollte, sind die entsprechenden Kosten für die benötigte Infrastruktur von den entsprechenden Sachbereichen zu tragen.

Weitere Effizienzgewinne im Bereich der effizienteren Einsetzung von Sachmitteln wie EDV Hard- und Software usw. können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Insgesamt können bei den Sachmitteln direkte Kosten in Höhe von jährlich *mindestens 210'000 Franken eingespart* werden.

5. Mittelfristige Reduktion der Systemkosten

Wie vorstehend dargestellt, führt die vorgeschlagene Neuorganisation im Personalbereich zu jährlichen Minderausgaben von 0,94 Mio. Franken sowie im Bereich der Sachmittel zu jährlichen Minderausgaben von mindestens 0,21 Mio. Franken. Es wird davon ausgegangen, dass diese **Reduktion der Systemkosten in Höhe von knapp 1,2 Mio. Franken** bis zur Integration aller Gemeindesteuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung realisiert werden kann. In dieser Berechnung sind indessen die weiteren Effizienzgewinne der Reform und die längerfristig realistischerweise zu realisierenden Kosteneinsparungen, insbesondere durch die Einführung der EDV-unterstützten Veranlagung, nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Systemkosten längerfristig noch einmal erheblich reduziert werden können.

Die Arbeitsgruppe «Steuern» des Projekts «sh.auf» hat in ihrem Schlussbericht eine Kostenreduktion von rund 1,7 Mio. Franken berechnet. Die Differenz zur vorliegenden Berechnung ergibt sich aus dem Umstand, dass in der Zwischenzeit bereits insgesamt 2 Stellen abgebaut wurden. Zudem haben sich die Personalkosten sowohl bei einzelnen Gemeindesteuerverwaltungen wie auch bei der kantonalen Steuerverwaltung durch Fluktuationen (vorübergehend) teilweise reduziert, sodass die Differenz zwischen den heutigen und den zukünftigen Kosten geringer geworden ist. Schliesslich wurde auch die Anzahl der künftig notwendigen Pensen auf eine andere Art berechnet, was ebenfalls Einfluss auf die Kostenberechnung hatte.

VII. Auswirkungen des zentralen Vollzugs auf die Steuerpflichtigen und die Gemeinden

Aus Sicht des Bürgers bzw. der Bürgerin spielt es grundsätzlich keine Rolle, welche staatliche Ebene das Steuerwesen im Bereich «Natürliche Personen» vollzieht. Vielmehr ist von entscheidender Bedeutung, dass die Dienstleistung – also die Veranlagung des steuerbaren Einkommens – wenn möglich aus einer Hand kommt und von kompetenten und jederzeit erreichbaren Mitarbeitenden speditiv und fachlich korrekt ausgeführt wird. Grundlegend ist, dass eine steuerpflichtige Person bei der Steuerbehörde über eine Ansprechperson verfügt und nicht von Behörde zu Behörde gewiesen wird, wie das heute aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten teilweise der Fall ist.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was denn im vorliegenden Bereich unter einer «bürgernahen» Dienstleistung zu verstehen ist. Die heutige Lösung mit der dezentralen Veranlagung (der Unselbständigerwerbenden) in 19 Gemeinden hat den Vorteil, dass die Steuerpflichtigen in jenen Gemeinden persönlich auf der kommunalen Steuerverwaltung vortreten können. Allerdings nimmt diese Art der Kontaktaufnahme aufgrund der modernen Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) massgeblich an Bedeutung ab. Gemäss der von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall durchgeführten repräsentativen Erhebung der Kundenkontakte sprechen – offenbar in grossen Gemeinden – rund 5 % der Steuerpflichtigen persönlich auf der Steuerverwaltung vor. In jenen Gemeinden, die über keine eigene Steuerverwaltung mehr verfügen, ist bis heute in keiner Gemeinde der Umstand bemängelt worden, dass in der Gemeinde diese Dienstleistung nicht mehr angeboten wird. Was die Stadt Schaffhausen betrifft, ändert für die Steuerpflichtigen lediglich der Standort der Steuerverwaltung. Bei Lichte besehen findet dabei für die Steuerpflichtigen der Stadt Schaffhausen wohl keine Verschlechterung statt, da der Standort im Verwaltungsgebäude Waldhaus für einen erheblichen Teil der Stadteinwohnerinnen und -einwohner näher zu erreichen ist und im Übrigen mindestens so gut erschlossen ist wie das Stadthaus in der Altstadt (Busverbindung zum Waldhaus, unentgeltliche Parkplätze vor dem Haus).

Ein Vorteil der dezentralen Veranlagung und beim dezentralen Steuerbezug sind in den kleineren und mittleren Gemeinden die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse, wie Ortskenntnisse, Personenkenntnisse und die Kenntnisse der finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen durch den Steuerkatasterführer. Das kann für die Steuerpflichtigen ein Vorteil (Bürgernähe, Vertrauen in Behörde), aber auch ein Nachteil (zu grosse «Nähe» der Behörde) sein. In grossen Gemeinden – wie beispielsweise der Stadt Schaffhausen – haben die Orts- und Personenkenntnisse aufgrund der Anonymität bzw. der hohen Zahl der Veranlagungen pro Veranlagungsperson praktisch keine Bedeutung. Durch die Integration bzw. die Übernahme der Gemeindeangestellten durch den Kanton kann indessen weiterhin sichergestellt werden, dass diese Kenntnisse nicht verloren gehen.

Die heute noch bestehenden 19 kommunalen Steuerverwaltungen sind Teil der Gemeindeverwaltungen und tragen durch die Arbeitsplätze und -pensen zur Attraktivierung der Gemeinden als Arbeitgeber bei. In einigen Gemeinden ist die Stelle des Steuerkatasterführers mit jener des Zentralverwalters oder einer anderen Funktion kombiniert (z.B. Beringen, Buch, Buchberg, Dörflingen, Hallau, Ramsen, Schleithelm, Stein am Rhein), sodass auf der einen Seite ein attraktiver Arbeitsplatz besteht und zudem Synergien mit der übrigen Gemeindever-

waltung genutzt werden können. Vereinzelt wird durch diese Kombination überhaupt erst eine Vollzeitstelle oder ein erhöhtes Teilzeitpensum möglich. Das «Herausbrechen» der Stellenprozente aus den kommunalen Verwaltungen als Folge der Kantonalisierung des Steuerwesens stellt daher insbesondere diese Gemeinden teilweise vor das Problem, dass die Gemeindeverwaltung eine bis heute bestehende «kritische Grösse» unterschreitet und bestehende Synergien verloren gehen. Der Verlust von Arbeitsplätzen und -pensen in den Gemeinden stellt klarerweise einen Nachteil der vorgeschlagenen Neuorganisation dar. Damit die personellen Auswirkungen und notwendigen Anpassungen in den Gemeindestrukturen geordnet geplant und durchgeführt werden können, ist eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen, innerhalb welcher die Gemeinden ihre Steuerverwaltung in die kantonale Steuerverwaltung zu integrieren haben.

Durch die Integration der Gemeindesteuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung werden die in den Gemeinden bisher für die Steuerverwaltungen genutzten Büroräumlichkeiten für andere Nutzungen verfügbar. Insbesondere die Stadt Schaffhausen erhält auf diese Weise beispielsweise Spielraum für die Umsetzung ihrer strategischen Immobilienbewirtschaftung.

VIII. Übergangsfrist für die Umsetzung (vgl. § 9 Dekret)

Damit die personellen Auswirkungen und notwendigen Anpassungen in den Gemeindestrukturen geordnet geplant und durchgeführt werden können, ist eine *Übergangsfrist von drei Jahren* seit In-Kraft-Treten des revidierten Dekretes vorgesehen, innerhalb welcher die Gemeinden ihre Steuerverwaltung an den Kanton zu übergeben haben (§ 9 Abs. 1 Dekret). Es ist geplant, das Dekret per 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen, sodass die Übergangsfrist am 31. Dezember 2009 endet (vgl. § 10 Abs. 1 Dekret). Da ab dem 1. Januar 2007 das Steuerwesen Kantonsaufgabe ist, werden die Gemeinden ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich von der Finanzierung der Aufgabenerfüllung entlastet und entfällt auch die Leistung der Einzugsprovision des Kantons an die Gemeinden. Soweit indessen die Gemeinden ihre Steuerverwaltungen erst während der dreijährigen Übergangsfrist in die kantonale Steuerverwaltung integrieren, gilt das bisherige Regime weiter (Gemeinde trägt Kosten der eigenen Steuerverwaltung und erhält entsprechende Einzugsprovision, alles längstens bis am 31. Dezember 2009, vgl. § 9 Abs. 2 Dekret).

Eine Gemeinde mit einer eigenen Steuerverwaltung hat – soweit sie ihre Steuerverwaltung nicht bereits früher an den Kanton übertragen will – somit grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

(1) Eine Gemeinde kann ihre Steuerverwaltung per 1. Januar 2007 aufheben und in die kantonale Steuerverwaltung integrieren. In diesem Fall werden die Mitarbeitenden der bisherigen kommunalen Steuerverwaltung mindestens zu den bisherigen Konditionen in die kantonale Steuerverwaltung integriert und als Kantonsangestellte im Verwaltungsgebäude Waldhaus per 1. Januar 2007 ihren neuen Arbeitsplatz beziehen. Die Gemeinde wird ab 1. Januar 2007 von der Aufgabenerfüllung und den damit zusammenhängenden Kosten entlastet (vgl. dazu nachstehend Ziff. XII, S. 34 f.).

(2) Eine Gemeinde kann ihre Steuerverwaltung während der Übergangsfrist (und bis maximal am 31. Dezember 2009) in der Gemeinde weiterbetreiben. In diesem Fall gilt das bisherige Regime weiter und ändert sich für diese Zeit nichts. Das heisst, die Gemeinde erfüllt die bisherigen Aufgaben, finanziert sie und erhält die entsprechende Einzugsprovision vom Kanton. Eine finanzielle Entlastung der Gemeinde tritt allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Integration der Gemeindesteuerverwaltung in die kantonale Steuerverwaltung ein. Hebt eine Gemeinde während der Übergangsfrist ihre Steuerverwaltung auf, besteht – sofern eine Weiterbeschäftigung von den betroffenen Personen gewünscht wird – eine Weiterbeschäftigungsgarantie der kommunalen Angestellten bei der kantonalen Steuerverwaltung mindestens im Ausmass des bisher in der Gemeinde ausgeübten Pensums unter Wahrung einer Bestandesgarantie bis maximal zum Ablauf der Übergangsfrist (vgl. § 9 Abs. 3 Dekret). Überführt somit eine Gemeinde beispielsweise ihre Steuerverwaltung per 1. Juli 2008 an den Kanton, werden ab diesem Zeitpunkt die Mitarbeitenden in die kantonale Steuerverwaltung integriert und als Kantonsangestellte im Verwaltungsgebäude Waldhaus ihren Arbeitsplatz beziehen. Dabei werden die personalrechtlichen Modalitäten des Übertritts vertraglich geregelt und festgehalten (vgl. § 9 Abs. 3 Dekret).

(3) Eine Gemeinde kann ihre Steuerverwaltung bis am 31. Dezember 2009 in der Gemeinde weiterbetreiben. Es gilt in diesem Fall das bisherige Regime weiter. Das heisst, die Gemeinde erfüllt die bisherigen Aufgaben, finanziert sie und erhält die entsprechende Einzugsprovision vom Kanton. Eine finanzielle Entlastung der Gemeinde tritt allerdings erst ab dem 1. Januar 2010 ein. Ab diesem Zeitpunkt – nach Ablauf der Übergangsfrist – ist der Kanton für die Aufgabenerfüllung allein zuständig. Auch bei einer Überführung der Gemeindesteuerverwaltung in die kantonale Steuerverwaltung per 1. Januar 2010 werden die bisherigen kommunalen Mitarbeitenden in die kantonale Steuerverwaltung integriert. Allerdings kann eine Weiterbeschäftigung beim Kanton – im Unterschied zu einer Integration während der Übergangsfrist – nach Ablauf der Übergangsfrist nicht (mehr) garantiert werden.

Wie bereits dargelegt, ist aufgrund der *natürlichen Fluktuation* davon auszugehen, dass allen Personen eine Weiterbeschäftigung auch nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist angeboten werden kann. Sollte indessen gleichwohl der Fall eintreffen, dass einer Person nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist keine zumutbare Weiterbeschäftigung angeboten werden kann, wird zur Vermeidung von Härtefällen eine Abfindung nach dem kantonalen Personalrecht ausgerichtet (vgl. dazu Art. 17 Personalgesetz [SHR 180.100] und § 18 Personalverordnung [SHR 180.111]). Die in der Gemeinde geleisteten Dienstjahre werden angerechnet (vgl. § 9 Abs. 4 Dekret).

Die Übergangsfrist und die *voraussehbar gestaffelte Integration* der Gemeindesteuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung ermöglicht eine geordnete Umsetzung und insbesondere die bestmögliche Integration der kommunalen Angestellten in die neuorganisierte Abteilung «natürliche Personen» sowie die Verknüpfung mit den bestehenden Ressourcen der kantonalen Steuerverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass nach Ablauf der Übergangsfrist – unter Einbezug der natürlichen Fluktuationen – die Abteilung «natürliche Personen» entsprechend reorganisiert und auf die dargestellte Pensanzahl reduziert sein wird.

IX. Weitere flankierende Massnahmen

1. Informationen betreffend Gemeindesteuern stehen den Gemeinden zur Verfügung (vgl. § 2 Dekret)

Wie bereits heute bei jenen Gemeinden, die ihre Steuerverwaltung dem Kanton übertragen haben, wird auch in Zukunft für alle Gemeinden sichergestellt sein, dass die Gemeinden die für sie relevanten Informationen über die Gemeindesteuern erhalten und über diese verfügen (Entwicklung des Steuersubstrates, Stand der Veranlagungen und der Sollsteuern, Aussergewöhnlichkeiten, Auskünfte über Steuerpflichtige und deren Steuerfaktoren usw.). Diese Informationen sind insbesondere für die Budgetierung und Finanzplanung von zentraler Bedeutung. Es wird daher sichergestellt sein, dass

- die Gemeinden über die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern jederzeit informiert sind;
- es den Gemeinden möglich ist, jederzeit Informationen über Steuerpflichtige ihrer Gemeinde samt Steuerfaktoren zu erhalten.

Dabei wird die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden regelmässig die entsprechenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Dies kann entweder durch Zustellung von Unterlagen oder durch Einrichtung eines elektronischen Zuganges auf das EDV-System der kantonalen Steuerverwaltung geschehen.

2. Zeitverzugslose Überweisung der Gemeindesteuern durch ein entsprechendes Überweisungssystem (vgl. § 3 Dekret)

Da künftig der Kanton (auch) sämtliche Gemeindesteuern veranlagt und einzieht, ist sicherzustellen, dass die Gemeinden die ihnen zustehenden, eingehenden Gemeindesteuern umgehend erhalten, damit sie nicht mit allfälligen Liquiditätsengpässen konfrontiert werden. Hierzu ist festzuhalten, dass bereits heute die 11 Gemeinden, welche das Steuerwesen dem Kanton übertragen haben, die ihnen zustehenden Gemeindesteuern umgehend erhalten und diesbezüglich keinerlei Probleme bestehen.

Künftig wird in diesem Bereich das in anderen Kantonen ebenfalls zur Anwendung gelangende Überweisungs-System eingerichtet: Dabei wird bei jeder Einzahlung eines Steuerpflichtigen der Gemeinde der ihr vom einbezahlten Steuerbetrag zustehende Gemeindesteueranteil gemäss einem definierten Aufteilungsschlüssel Kantonssteuer/Gemeindesteuer zeitverzugslos überwiesen. Spätestens Ende des Jahres wird dann eine Schlussabrechnung erstellt. Was den Zeitpunkt des Erhalts der Gemeindesteuern betrifft, ändert sich daher für die Gemeinden gegenüber der heutigen Situation nichts. Gleiches gilt für den Bereich der Quellensteuer.

Heute ziehen die Gemeinden (bzw. der Kanton für 11 Gemeinden) im Auftrag der Kirchen gegen eine Einzugsprovision die Kirchensteuern ein und stellen sicher, dass diese den Kirchensteueranteil zeitgerecht erhalten. Das wird auch in Zukunft sichergestellt sein, sodass sich auch für die Kirchgemeinden diesbezüglich nichts ändern wird.

Da die Gemeinden künftig keine Steuerveranlagungen mehr durchführen, entfallen auch die heute von den Gemeinden ausgefallten Bussen unter 500 Franken wegen Verletzung von

Verfahrenspflichten im Veranlagungsverfahren gemäss Art. 199 des Steuergesetzes (StG; SHR 641.100) in Verbindung mit § 113 StV. Diese ausgefallten Bussen werden – gleich wie die heutigen Bussen über 500 Franken – künftig dem Kanton zufallen. Bei den 19 Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung entfallen dabei insgesamt rund 150'000 Franken an Busseinnahmen. Es ist indessen festzuhalten, dass die Gemeinden durch die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung insgesamt mit netto rund 2,3 Mio. Franken entlastet werden (vgl. nachstehend Ziff. XII, S. 34). Demgegenüber werden die Bussen aus Nach- und Strafsteuerverfahren wegen Steuerhinterziehung wie bisher zwischen Gemeinde und Kanton im Verhältnis der Steuerfüsse aufgeteilt.

3. Klare Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Steuerverwaltung; definierte Ansprechpartner für die Steuerpflichtigen und die Gemeinden (vgl. § 4 Dekret)

Bei der kantonalen Steuerverwaltung wird die Abteilung «natürliche Personen» so organisiert sein, dass für die Gemeindebehörden eine Ansprechperson für allfällige Probleme im Bereich Steuerwesen bestehen wird. Die für die Steuerpflichtigen der einzelnen Gemeinden für die Veranlagung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden publiziert, sodass die Steuerpflichtigen – wie dies im Übrigen bereits heute für die 11 vom Kanton bearbeiteten Gemeinden der Fall ist – bei der kantonalen Steuerverwaltung über klar definierte Ansprechpersonen verfügen.

4. Durchführung von Informationsveranstaltungen und von «Steuer-Sprechstunden» in den Gemeinden (vgl. § 5 Dekret)

In den Verträgen mit den 11 Gemeinden, die bisher vom Kanton bearbeitet werden, ist festgehalten, dass auf Wunsch der Gemeinde die kantonale Steuerverwaltung jeweils vor jeder Steuerdeklaration – also jeweils im Februar/März – in der Gemeinde eine Informationsveranstaltung für die Steuerpflichtigen durchführt. Da keine Gemeinde in der Vergangenheit von dieser Dienstleistung Gebrauch gemacht hat, muss davon ausgegangen werden, dass das Informationsbedürfnis der Steuerpflichtigen auf andere Weise gedeckt ist. Gleichwohl ist vorgesehen, dass die kantonale Steuerverwaltung künftig in den Gemeinden – auf Ersuchen und in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden – jeweils im Februar/März Informationsveranstaltungen zur Steuerdeklaration durchführt.

Sofern eine Gemeinde das wünscht und ein Bedürfnis besteht, ist sodann vorgesehen, dass in einer für die jeweilige Gemeinde angepassten Art und Weise sogenannte «Steuer-Sprechstunden» durchgeführt werden. Auf diese Weise kann, insbesondere während der Hauptphase der Steuerdeklarationen in den Monaten Februar/März das Informationsbedürfnis jener Steuerpflichtigen, die beispielsweise die modernen Kommunikationsmittel nicht nutzen können oder wollen, abgedeckt werden. Es ist – insbesondere in grösseren Gemeinden – auch möglich, zusätzliche «Steuer-Sprechstunden» zu institutionalisieren und gemäss einem Turnus durchzuführen. Dabei würde ein Steuerkommissär oder ein Sachbearbeiter beispielsweise immer am ersten Montag im Monat in der Gemeinde x, am ersten Dienstag im Monat in der Gemeinde y usw. für Auskünfte zur Verfügung stehen. Die Gemeinde hätte hierfür lediglich (temporär) eine geeignete Büroräumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die

entsprechenden Modalitäten wären selbstverständlich mit der jeweiligen Gemeinde abzusprechen.

Soweit die Stadt Schaffhausen ihren Plan einer zentralen Anlauf- und Auskunftsstelle («Bürgerbüro») in der Altstadt realisiert, wäre zu prüfen, wie sicherzustellen ist, dass – insbesondere auch während der Hauptphase der Steuerdeklarationen in den Monaten Februar/März – in diesem «Bürgerbüro» auch kompetente Steuerauskünfte abgegeben werden können. Sofern ein Bedürfnis besteht, könnte auch hier das Modell einer (institutionalisierten) «Steuer-Sprechstunde» in der Altstadt Schaffhausen realisiert werden.

Auch künftig wird in den Gemeinden beispielsweise die CD-Rom zum Ausfüllen der Steuerdeklaration bezogen werden können bzw. in den Gemeindeverwaltungen aufliegen.

5. Meldungen der Gemeinden, Aktenübernahme und Aktenarchivierung (vgl. § 7 und § 8 Dekret)

Bereits heute sind die Einwohnerkontrollen der Gemeinden gestützt auf Art. 129 StG in Verbindung mit § 77 StV verpflichtet, den Gemeindesteuerverwaltungen alle Veränderungen im Einwohnerbestand, insbesondere jeden Zuzug und Wegzug sowie jede Adressänderung zu melden. Diese Meldungen sind künftig an die kantonale Steuerverwaltung zu erstatten (vgl. § 7 Dekret).

Es gilt sodann die Aktenübernahme von den Gemeindesteuerverwaltungen zu regeln sowie festzulegen, wie lange die Gemeinden die nicht der kantonalen Steuerverwaltung übergebenen Akten aufzubewahren haben. Hier sollen auch individuelle Lösungen – je nach Aktenmenge in den Gemeinden – möglich sein und angestrebt werden.

X. Rechtliche Umsetzung: Dekretsänderung

Aufgrund von Art. 122 StG obliegt der Vollzug des Steuergesetzes der kantonalen Steuerverwaltung. Der Kantonsrat regelt die Organisation des Steuerwesens auf dem Dekretsweg und bezeichnet die besonderen Behörden, die neben der kantonalen Steuerverwaltung Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Der Kantonsrat ist auch zur Festlegung der zuständigen Stelle für den Steuerbezug zuständig (Art. 172 Abs. 2 StG). Im Einzelnen sind die Befugnisse im Dekret betreffend die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2000 geregelt, wo auch die jetzt bestehenden Gemeindeaufgaben geregelt sind. Mit der Änderung dieses Dekretes ist die Umsetzung rechtlich somit einfach und kann durch den Kantonsrat erfolgen. *Eine Änderung des Steuergesetzes ist nicht notwendig.*

Im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahr 1999/2000 wurden vom Gesetzgeber im Hinblick auf eine künftige Neuorganisation des Steuerwesens Regelungen über die Organisation des Steuerwesens aus dem Steuergesetz herausgenommen und in ein Dekret überführt. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass für eine allfällige Änderung der Aufgabenteilung und einer Neuorganisation des Steuerwesens keine Steuergesetzrevision notwendig ist, sondern vom Kantonsrat in eigener Kompetenz beschlossen werden kann.

XI. Zusammenfassende Wertung der vorgeschlagenen Neuorganisation

Die Zuweisung des (ganzen) Steuerwesens in den Aufgabenbereich des Kantons und die Schaffung einer zentralen für den ganzen Kanton zuständigen Steuerverwaltung in Schaffhausen ermöglicht eine optimale, moderne und zukunftsgerichtete Organisation für den Vollzug des Steuerwesens. Die Folgen sind:

- **Die Aufgabe, die Kompetenz (Entscheidungsbefugnisse, Finanzierung) und die Verantwortung sind auf der gleichen Ebene.** Das ermöglicht eine zentrale strategische Steuerung und fachtechnische Führung des gesamten Aufgabenbereichs «Vollzug des Steuerwesens» (optimaler Ressourceneinsatz im Personal- und Sachmittelbereich, Festlegung von prozessorientierten Arbeitsabläufen, kurze Entscheidungswege und optimierte Nutzung der EDV bei der Hard- und Software, insbesondere bei den künftigen EDV-Technologien wie z.B. im Bereich der EDV-unterstützten Veranlagung usw.);
- **Steigerung der Effizienz und der Effektivität des Gesamtsystems «Vollzug des Steuerwesens»** durch den Wegfall von Doppelspurigkeiten (z.B. im Inkassobereich) und von administrativem Verwaltungsaufwand (z.B. Wegfall Aktentransfer), Wegfall der interkommunalen Geldflüsse (Umsetzung zentraler Geldfluss), zentraler Aktenstandort, sichergestellte Stellvertretungen, hohe Spezialisierung, zentrale Aus- und Weiterbildung usw.;
- **Zentrale Anlaufstelle für alle Steuerfragen** (natürliche und juristische Personen) im gut erschlossenen, kundenfreundlich ausgestalteten Verwaltungsgebäude Waldhaus;
- **Reduktion der wiederkehrenden Kosten** im Bereich Steuerwesen «Natürliche Personen» von mittelfristig insgesamt knapp **1,2 Mio. Franken** (Reduktion von Systemkosten), ohne Berücksichtigung weiterer Effizienzgewinne und der längerfristig zu realisierenden Kostenreduktionen durch vermehrten EDV-Einsatz (EDV-unterstützte Veranlagung).

Neben den ausgewiesenen Vorteilen der Neuorganisation und Zentralisierung des Steuerwesens in Schaffhausen ist die Neuorganisation auch mit Nachteilen verbunden, die wie folgt beschrieben werden können:

- Es werden mittelfristig vier Vollstellen in der kantonalen Steuerverwaltung sowie insgesamt vier Vollstellen auf der Gemeindeebene abgebaut (durch natürliche Fluktuation). Weiter werden aufgrund der Zentralisierung rund neun Vollzeitstellen (Summe aller betroffenen 18 Gemeinden) von den Landgemeinden in die Stadt Schaffhausen «verschoben» und entfallen in den Gemeinden.
- Durch die (gestaffelte) Integration der Gemeindesteuerverwaltungen in die kantonale Steuerverwaltung sollten bei der Übernahme des kommunalen Personals in jedem Fall sozialverträgliche Lösungen möglich sein. Demgegenüber sind einzelne Gemeinden durch das «Herausbrechen» von Pensenanteilen aus den Gemeindeverwaltungen mit dem Verlust von bestehenden Synergienutzen konfrontiert und gezwungen, ihre Gemeindeverwaltungsstrukturen ebenfalls anzupassen.
- In den Gemeinden wird ein Verlust von «Bürgernähe» befürchtet, da kein Ansprechpartner für Steuersachen mehr in den Gemeinden vorhanden ist.

In Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe des Projektes «Steuern», des Steuerungsausschusses «sh.auf» sowie der Mehrheit der Gemeinden und politischen Parteien ist der Re-

gierungsrat der Auffassung, dass nach Abwägung aller Sachargumente die Vorteile der vorgeschlagenen Neuorganisation klarerweise überwiegen. Die eingeräumte Übergangsfrist für die Umsetzung sowie die verschiedenen flankierenden Massnahmen stellen sicher, dass die Umsetzung geordnet ablaufen kann und weder für die Steuerpflichtigen noch für die Gemeinden Nachteile entstehen, welche den Gesamtnutzen der Reform in Frage stellen können.

XII. Kostenverschiebung von der Gemeindeebene auf die Kantonebene

Die Gesamtkosten des Steuerwesens im Bereich der «natürlichen Personen» betragen heute jährlich rund 7,31 Mio. Franken, wobei davon netto rund 2,31 Mio. Franken (32 %) von den Gemeinden und netto rund 5,0 Mio. Franken (68 %) vom Kanton getragen werden (vgl. Aufstellung S. 16).

Mit der Übertragung des gesamten Steuerwesens an den Kanton wird der Kanton für die Aufgabenerfüllung und die Finanzierung alleine verantwortlich. Für die *Gemeinden* bedeutet dies eine Entlastung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung sowie eine *finanzielle Entlastung*, weil die bisherigen Kosten für ihre Steuerverwaltungen (bzw. die Abgeltung an den Kanton) wegfallen, aber auch die bisherigen Leistungen des Kantons daran (Einzugsprovision). Da der Kanton für die Aufgabenerfüllung allein verantwortlich ist, wird von den Gemeinden künftig für den vom Kanton veranlagten und eingezogenen Gemeindesteueranteil keine Einzugsprovision an den Kanton zu entrichten sein. Im Ergebnis werden somit die **Gemeinden insgesamt in Höhe von netto 2,31 Mio. Franken entlastet**. Die Entlastung für die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Finanzielle Netto-Entlastung der Gemeinden als Folge der Neuorganisation des Steuerwesens

Gemeinden mit eigener Steuerverwaltung	jährliche Netto-Entlastung in Franken (Kosten Steuerverwaltungen abzüglich Einzugsprovision des Kantons)
Altdorf	2'213
Beringen	85'021
Bibern	7'645
Buch	11'076
Buchberg	31'133
Dörflingen	28'480
Gächlingen	31'427
Hallau	93'729
Hemishofen	8'944
Löhningen	28'862
Neunkirch	72'383
Oberhallau	9'010
Ramsen	32'697
Rüdlingen	35'979
Schaffhausen	872'332

Schleitheim	66'999
Siblingen	17'933
Stein am Rhein	56'585
Stetten	18'524
Thayngen	153'789
Wilchingen/Osterf.	46'755
Total	1'711'516
Vom Kanton veranlagte Gemeinden	(Wegfall Abgeltung an Kanton)
Bargen	10'200
Beggingen	18'000
Büttenhardt	11'250
Guntmadingen	9'000
Hemmental	21'780
Hofen	4'980
Lohn	27'600
Merishausen	27'900
Neuhausen a. Rhf.	442'000
Opfertshofen	5'250
Trasadingen	22'680
Total	600'640
Gesamttotal	2'312'156

Die Entlastung der Gemeindeebene in Höhe von 2,31 Mio. Franken bedeutet für den Kanton eine Belastung in gleicher Höhe. Wie vorne unter Ziff. VI/3 und 4 (S. 25 f.) dargelegt, können die Systemkosten allerdings bis zum Ablauf der Übergangsfrist um knapp 1,2 Mio. Franken reduziert werden, sodass der **Kanton maximal eine wiederkehrende Mehrbelastung in Höhe von 1,1 Mio. Franken** übernimmt. Unter der realistischen Annahme der künftigen Realisierung weiterer Systemoptimierungen (Realisierung der EDV-unterstützten Veranlagung), ist davon auszugehen, dass diese Mehrbelastung längerfristig massgeblich reduziert werden kann. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die durch die Neuorganisation des Steuerwesens realisierte finanzielle Entlastung sich vollständig zugunsten der Gemeinden auswirkt und der Kanton das Risiko für zukünftige Entwicklungen alleine trägt. Unter Abwägung aller involvierten Vor- und Nachteile der hier vorgeschlagenen Strukturreform ist indessen diese Lösung sachgerecht und angemessen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Seht geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Revision des Dekretes betreffend die Organisation des Steuerwesens zuzustimmen.

Schaffhausen, 16. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Dekret betreffend die Organisation des Steuerwesens

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 122 Abs. 2, 140 und 172 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG),

beschliesst:

§ 1

Kantonale Steuerverwaltung

Die Durchführung des Gesetzes über die direkten Steuern obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.

§ 2

Steuerstatistik und Auskünfte an die Gemeinden

Die kantonale Steuerverwaltung stellt den Gemeinden regelmässig die für die Budgetierung und Planung der Gemeindesteuern erforderlichen Grundlagen zur Verfügung und erteilt Auskunft über die Steuerpflichtigen und deren Steuerfaktoren.

§ 3

Überweisung der Gemeindesteuern

¹ Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für eine unverzügliche Überweisung der Gemeindeanteile an den Steuereingängen an die Gemeinden.

² Der Regierungsrat regelt die Überweisung der Gemeindeanteile an den Quellensteuern.

§ 4

Ansprechpersonen für die Gemeinden

¹ Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die für die Gemeindebehörden in Steuersachen zuständige Ansprechperson.

² Die für die Steuerpflichtigen der einzelnen Gemeinden zuständigen Sachbearbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung sind angemessen mitzuteilen.

§ 5

Informationsveranstaltungen und Sprechstunden in den Gemeinden

¹ Auf Ersuchen einer Gemeinde führt die kantonale Steuerverwaltung in der Gemeinde eine Informationsveranstaltung zum Ausfüllen der Steuererklärung durch.

² Sofern ein Bedürfnis besteht, führt die kantonale Steuerverwaltung auf Ersuchen einer Gemeinde, insbesondere zur Zeit der Steuerdeklarationen, Sprechstunden in den Gemeinden durch. Die Art und die Häufigkeit der Durchführung legt die kantonale Steuerverwaltung

im Einvernehmen mit der Gemeinde fest. Die Gemeinde hat hierfür eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Die Gemeinden können die Erhebung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Die Abgabe wird den Gemeinden mit deren Anteilen an den Steuereingängen überwiesen.

§ 7

Meldungen der Gemeinden nach Art. 129 StG

¹ Die Gemeinden melden der kantonalen Steuerverwaltung diejenigen Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind.

² In den Fällen, in denen der Bezug der Kirchensteuern und der Feuerwehrpflichtersatzabgabe der kantonalen Steuerverwaltung übertragen ist, melden die Gemeinden zudem die hierfür erheblichen Tatsachen.

§ 8

Aktenübernahme und Aktenarchivierung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung übernimmt von den Gemeinden die Akten der laufenden sowie der zwei vorangegangenen Steuerperioden. Sie kann mit den Gemeinden die Übernahme von Akten weiterer Steuerperioden vereinbaren.

² Die Gemeinden bewahren die nicht übernommenen Akten während 10 Jahren nach Ablauf der jeweiligen Steuerperioden auf. Sie stellen die Akten der kantonalen Steuerverwaltung auf deren Anfrage vorübergehend zur Verfügung.

§ 9

Übergangsbestimmung; Übergangsfrist und Übernahme des Personals

¹ Die Gemeindesteuerverwaltungen sind innerhalb von drei Jahren seit In-Kraft-Treten dieses Dekrets in die kantonale Steuerverwaltung in Schaffhausen zu integrieren. Die kantonale Steuerverwaltung legt mit den Gemeinden den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Integration fest.

² Für jene Gemeinden, die während der Übergangsfrist ihre Steuerverwaltung weiterbetreiben, gelten bis zur Integration der Gemeindesteuerverwaltung in die kantonale Steuerverwaltung die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2000 weiterhin.

³ Bei einer Integration einer Gemeindesteuerverwaltung in die kantonale Steuerverwaltung während der Übergangsfrist übernimmt die kantonale Steuerverwaltung auf Antrag der Gemeinde das kommunale Personal mindestens im Ausmass des bisher in der Gemeinde benötigten Pensums für den Vollzug des Steuerwesens. Die zuletzt bei der Gemeinde bezogene Grundbesoldung bleibt gewährleistet, bis die Grundbesoldung nach dem kantonalen Lohnrecht die gleiche Höhe erreicht hat, längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäss Abs. 1. Die Modalitäten des Übertritts werden in Verträgen zwischen dem Kanton und den Gemeindeangestellten festgelegt. Mit dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Arbeitsverträge wird das Arbeitsverhältnis zum Kanton begründet. Die in der Gemeinde geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

⁴ Kann einer vom Kanton übernommenen Person nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Abs. 1 keine zumutbare Weiterbeschäftigung angeboten werden, richtet der Kanton zur Vermeidung von Härtefällen eine Abfindung nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts aus. Die in der Gemeinde geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Unter Vorbehalt von § 7 Abs. 2 ersetzt es das gleichnamige Dekret vom 27. November 2000.

³ Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Allgemeine Angaben (Zahlenbasis und tatsächliche Verhältnisse des Jahres 2004)		Altdorf	Beringen	Bibern	Buch	Buchberg	Dörfingen	Gächlingen	Hallau	Hemishofen	Löhningen	Neunkirch	Oberhallau	Ramsen	Rüdlingen	Schaffhausen	Schleitheim	Sibingen	Stein am Rhein	Stetten	Thayngen	Wilchingen Osterfingen	Total	
Anzahl Steuerpflichtige/Veranlagungen (primäre und sekundäre Steuerpflichtige sowie Debitoren ohne Veranlagung)		116	2'111	166	192	526	477	566	1'371	242	822	1'278	296	757	414	22'961	1'015	524	2'205	550	2'578	1'020	40'187	
Personal- und Kostenerhebung																								
1.	Wieviele Stellenprozente werden in Ihrer Gemeinde für die Steuerverwaltung aufgewendet?	10	120	10	22	41	35	40	120	20	45	90	15	40	40	1'370	105	35	150	48	180	80	2'616	
2.	Wie hoch sind die Besoldungsaufwendungen in Fr.?																							
2.a.	Anteil Steuerkatasterführer oder Total alle Mitarbeitende	7'000	28'107	6'650	9'330	40'000	32'160	32'000	70'200	13'208	9'396	82'812	10'100	40'000	37'770	1'186'966	57'784	22'012	57'973	35'419	112'205	52'738	1'943'830	
2.b.	Anteil Zentralverwaltung (sofern auch Aufgaben im Steuerwesen ausgeführt werden) ?		30'688	600	1'500	-	-	4'000	-	-	5'592	-	-	-	-	-	21'212	3'669	12'684	500	-	-	80'445	
2.c.	Weitere MitarbeiterInnen		53'235	-	-	-	-	-	29'100	-	25'364	-	-	-	-	-	-	-	34'151	-	64'787	-	206'637	
3.	Wie hoch sind die Sozialkosten in Fr. (Arbeitgeberanteil) ?																							
3.a.	Anteil Steuerkatasterführer		5'902	530	1'416	6'960	5'528	4'800	10'000	806	1'879	15'696	616	8'000	8'927	212'110	6'504	2'528	9'192	6'748	24'978	15'644	348'764	
3.b.	Anteil Zentralverwaltung (siehe oben bei 2.b.)		6'445	50	237	-	-	600	-	-	1'118	-	-	-	-	-	3'726	845	2'587	50	-	-	15'658	
3.c.	Weitere MitarbeiterInnen		11'180	-	-	-	-	-	5'100	-	5'073	-	-	-	-	-	-	-	6'231	-	11'285	-	38'869	
4.	Wie hoch in Fr. sind die Büromaterialkosten? (Formulare, Porto etc.)		2'000	350	150	-	250	459	1'700	71	100	950	600	1'000	1'235	59'700	-	500	1'662	421	1'300	880	73'328	
	Anteil Formular- und Portokosten nat. Pers.; vom Kanton in Rechnung gestellt		6'865	540	624	1'710	1'551	1'841	4'458	781	2'673	4'159	963	2'462	1'346	39'178	3'301	1'704	7'171	1'788	8'384	3'317	94'816	
5.	Wie hoch in Fr. sind die EDV-Kosten? (Eigenkosten)		2'000	-	213	-	100	1'000	1'500	860	100	750	106	1'000	1'000	15'000	-	-	1'700	600	4'000		29'929	
	Anteil EDV-Kosten (NEST); vom Kanton in Rechnung gestellt		29'014	4'041	4'405	8'968	8'149	9'332	19'979	5'185	12'673	19'017	6'043	11'958	7'278	299'791	15'221	8'422	30'769	9'072	36'190	16'974	562'481	
6.	Wie hoch in Fr. sind die weiteren allgemeinen Kosten für das Steuerwesen? (z. B. Betriebs- Weiterbildungskosten etc.)		9'398	390	500	3'500	450	1'600	8'100	240	1'000	9'036	385	3'000	805	215'000	1'367	250	6'684	600	8'000	1'000	271'305	
Zwischentotal		7'000	184'834	13'151	18'375	61'138	48'188	55'632	150'137	21'151	64'968	132'420	18'813	67'420	58'361	2'027'745	109'115	39'930	170'804	55'198	271'129	90'553	3'666'062	
7.	abzüglich Einzugsprovisionen nur von Kirchen / Feuerwehr usw. (ohne die vom Kanton geleistete Einzugsprovision)	J.	9'718	-	700	4'740	1'530	5'655	10'000	1'278	4'206	14'014	300	5'000	2'764	72'900	5'399	4'956	14'982	5'815	11'500	5'281	180'738	
	abzüglich Einnahmen aus Bussen in Folge Verletzung von Verfahrenspflichten	J.	3'894	-			-	-	1'200					3'000		128'550			17'400				154'044	
	abzüglich Rückerstattungen von Betriebskosten oder andere Einnahmen	J.	6'158	-			-	-								48'550							54'708	
TOTAL		7'000	165'064	13'151	17'675	56'398	46'658	49'977	140'137	18'673	60'762	118'406	18'513	59'420	55'597	1'777'745	103'716	34'974	138'422	49'383	259'629	85'272	3'276'572	
Durchschnittliche Kosten pro Steuerdossier/Steuerpflichtigen		60	78	79	92	107	98	88	102	77	74	93	63	78	134	77	102	67	63	90	101	84	82	
Einzugsprovision des Kantons		J.	4'787	80'043	5'506	6'599	25'265	18'178	18'550	46'408	9'729	31'900	46'023	9'502	26'723	19'618	905'413	36'717	17'041	81'838	30'859	105'840	38'517	1'565'056
NETTOKOSTEN (nach Abzug Einzugsprovision des Kantons)		2'213	85'021	7'645	11'076	31'133	28'480	31'427	93'729	8'944	28'862	72'383	9'010	32'697	35'979	872'332	66'999	17'933	56'585	18'524	153'789	46'755	1'711'515	